

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Soziale Arbeit HSA
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit
Olten

Ehe für alle

im Kontext von Diversity und Queer Theory



Bachelor-Thesis vorgelegt von
Jana Huber (sie)
17-527-706

Eingereicht bei
Dr. des. Christoph Imhof
Olten, im Januar 2021

Kids are walking 'round the hallway
Plagued by a pain in their heart
A world so hateful, some would rather die than be who they are
And a certificate on paper isn't gonna solve it all
But it's a damn good place to start
No law's gonna change us, we have to change us
Whatever god you believe in, we come from the same one
Strip away the fear, underneath it's all the same love
About time that we raised up!

(Macklemore & Ryan Lewis)

Abstract

In der Schweiz haben derzeit nur verschiedengeschlechtliche Paare die Möglichkeit, eine Ehe einzugehen. Die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» fordert die Öffnung der Ehe, damit in Zukunft alle Paare das Recht erhalten, eine gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einzugehen. Die vorliegende Bachelor-Thesis geht der Frage nach, inwieweit die Initiative bei einer Annahme die strukturelle Diskriminierung von nicht-heterosexuellen* Minderheiten mindern, Exklusionen entgegenwirken und Diversity fördern kann. Es hat sich herausgestellt, dass mithilfe der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare strukturelle Diskriminierung abgebaut wird. Es kann jedoch nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren wachsen wird und diese weniger Exklusion erleben, da Menschen andere weiterhin durch Othering als «anders» klassifizieren und somit machtvolle Ordnungssysteme nicht hinterfragt und abgebaut werden. Für die Gestaltung einer die Vielfalt und Differenz von Menschen anerkennenden Gesellschaft ist es deshalb notwendig, mithilfe von Diversityansätzen und queertheoretischen Ansätzen Hierarchisierungen abzubauen und einen Wertepluralismus zu fördern, damit alle Menschen unabhängig von Differenzkategorien das gleiche Recht zur Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen sowie zum Schutz vor Diskriminierung erhalten.

Lesehinweis

Die Verfasserin der vorliegenden Arbeit vertritt die Position, dass gesellschaftliche Ordnungen und Realitäten stark mit dem Gebrauch von Sprache verknüpft sind. Mithilfe von Sprache werden verschiedene Kategorien wie Frau*, Mann*, Migrant* oder bisexuell* konstruiert. Diese Kategorien sind jedoch nicht gleichgestellt, sondern durch Zuschreibungen einer hierarchischen Ordnung unterworfen. Kategorien und die damit verbundenen Differenzen können jedoch nicht durch Nichtbenennen aufgelöst werden. Um auf diese machtvollen sozialen Konstruktionen hinzuweisen, nutzt die Autorin Gendersternchen (*).

Neben dem Gendersternchen findet in dieser Arbeit auch der Gendergap (⚭) Verwendung. Der Gendergap wird eingesetzt, um auf die Geschlechtervielfalt hinzuweisen und alle Menschen jenseits des binären Mann-Frau-Geschlechtersystems anzusprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Relevanz für die Soziale Arbeit	2
1.3	Fragestellung	3
1.4	Überblick über den Aufbau der Arbeit	3
2	Initiative «Ehe für alle»	5
2.1	Die Ehe	5
2.2	Die gleichgeschlechtliche Ehe weltweit	6
2.3	Ehe und eingetragene Partnerschaft in der Schweiz: Unterschiede und Gemeinsamkeiten	7
2.4	Grundlagen der Initiative «Ehe für alle»	8
2.5	Ablauf und aktueller Stand der Initiative	9
2.6	Zusammenfassung der Folgen bei der Annahme der Initiative	14
2.7	«Ehe für alle» und Soziale Arbeit	15
2.8	Zwischenfazit	16
3	Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten	17
3.1	Begriffsdefinition LGBTIQ*+	17
3.2	Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne	17
3.2.1	Strafrechtsbestand Homosexualität*	18
3.2.2	Pathologisierung der Homosexualität*	19
3.2.3	Einfluss der Kinsey-Reporte	19
3.2.4	Erste Vernetzungen von nicht-heterosexuellen* Minderheiten	19
3.2.5	Emanzipationsbewegung	20
3.2.6	Aids und dessen Auswirkungen	21
3.2.7	Kampf gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung	21
3.2.8	Eingetragene Partnerschaft und Reproduktion	22
3.2.9	Inter*-Personen	22
3.2.10	Trans*-Personen	23
3.3	Zwischenfazit	24
4	Strukturelle Diskriminierung	25
4.1	Menschenrechte und Diskriminierung	27

4.2	Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität	28
4.3	Soziale Arbeit und strukturelle Diskriminierung	29
4.4	Zwischenfazit	30
5	Diversity	31
5.1	Bedeutung von Differenz und Diversity in der Sozialen Arbeit	31
5.2	Drei Hauptlinien von Diversity	32
5.2.1	Diversity als Antidiskriminierungsansatz	32
5.2.2	Diversity als Anerkennungsansatz	33
5.2.3	Diversity als Ressourcenansatz	33
5.3	Radical Diversity	33
5.4	Beitrag der Sozialen Arbeit zur Weiterentwicklung von Diversity	34
5.5	Zwischenfazit	35
6	Queer Theory	36
6.1	Poststrukturalistische Hintergründe der Queer Theory	36
6.2	Definitionsversuch der Queer Theory	36
6.3	Verschiedene Richtungen der Queer Theory	37
6.3.1	(Feministisch-)lesbisch-schwule-queere Richtung	37
6.3.2	Lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung	38
6.4	Plural-queerer Ansatz	38
6.4.1	Heteronormativität und der plural-queere Ansatz	38
6.4.2	Intersektionalität und der plural-queere Ansatz	39
6.4.3	Undoing Identity und der plural-queere Ansatz	40
6.5	Queer Politics	41
6.6	Kritik an der Queer Theory	41
6.7	Die Queer Theory und der Nutzen für die Soziale Arbeit	42
6.8	Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Kontext der Queer Theory	45
6.9	Zwischenfazit	46
7	Schlussfolgerung und Erkenntnisse	48
7.1	Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung	48
7.2	Ausblick und weiterführende Überlegungen	52
8	Literaturverzeichnis	53

Abbildungsverzeichnis

Titelbild: eigenes Foto

Abb. 1: Abstimmungsergebnis des Nationalrates zur Initiative «Ehe für alle» (in: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament 2020: o.S.) S.13

Abb. 2: Diskriminierungsformen und zugewiesene Diversitykategorien (in: Czollek et al. 2019: 28) S. 26

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schlüsselkompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit (vgl. Czollek et al. 2009: 191–203) S. 44–45

1 Einleitung

Das Verständnis eines Menschen, wie er sich selbst als geschlechtliches Wesen wahrnimmt und von seinen Mitmenschen wahrgenommen werden will, wird als sexuelle Identität bezeichnet. Die sexuelle Identität beinhaltet einerseits das biologische, das soziale und das psychische Geschlecht sowie andererseits die sexuelle Orientierung (vgl. Timmermanns 2013: 255). Das biologische Geschlecht wird durch verschiedene Merkmalsgruppen wie die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale, die Chromosomen, die Hormone und die Gonade bestimmt (vgl. ebd.: 255). Als biologisch weiblich* gilt ein Mensch mit Vagina, Vulva, Eierstöcken, XX-Chromosomen und einem überwiegenden Östrogenanteil. Als biologisch männlich* wird eine Person mit Penis, Hoden, XY-Chromosom und einem grösserem Anteil Testosteron gesehen. Eine von hundert Personen besitzt jedoch weibliche* und männliche* biologische Geschlechtsmerkmale. In diesen Fällen wird von Inter* oder Intergeschlechtlichkeit gesprochen (vgl. Hechler 2014: 47).

Die Überzeugung eines Menschen, weiblich*, männlich* oder beides zu sein, wird als Geschlechtsidentität oder psychisches Geschlecht verstanden (vgl. Timmermanns 2013: 255). Menschen, welche eine nicht-binäre Geschlechtsidentität leben, werden als Transgender* bezeichnet. Das biologische, bei der Geburt zugewiesene Geschlecht ist für Trans*-Personen nicht zwingend das gelebte Geschlecht (vgl. Czollek/Perko/Weinbach 2009: 36).

Die Geschlechterrolle, auch das soziale Geschlecht genannt, beschreibt, wie sich ein Mensch in einer sozialen Interaktion verhält und von anderen Personen wahrgenommen wird. Diese kann mit den gesellschaftlichen Normen und Rollenvorstellungen, wie sich eine Frau* oder ein Mann* verhält, konform sein oder aber auch nicht (vgl. Timmermanns 2013: 256).

Die sexuelle Orientierung einer Person definiert, auf wen sich deren sexuelles und emotionales Interesse richtet. Der Begriff sexuelle Orientierung sagt jedoch nur etwas über das bevorzugte Geschlecht der begehrteten Person aus, nicht aber über dessen Alter oder andere subjektiv relevante Merkmale (vgl. Brunner/Schweizer 2016: 382). Beschrieben wird die sexuelle Orientierung meist mit homo*-, bi*- und heterosexuell*. Homosexuell* orientierte Personen begehren eine gleichgeschlechtliche Person. Bisexuell* orientierte Personen fühlen sich sowohl von Personen des eigenen Geschlechts sowie des Gegengeschlechts angezogen und heterosexuell* orientierte Personen interessieren sich für gegengeschlechtliche Personen (vgl. Pro Familia Bundesverband 2018: 7).

Diese Einteilung von Personen ist kulturell bedingt und sollte nicht als natürlich gegeben verstanden werden (vgl. Timmermanns 2013: 256). Bereits 1948 stellte Kinsey fest, dass nicht nur das Verhalten, sondern auch die Wünsche und Fantasien einer Person für die sexuelle Orientierung zentral sind und dass es sich bei den Kategorien hetero*-, homo*- und bisexuell*

um ein Spektrum mit fließenden Übergängen handelt (vgl. Watzlawik/Wenner 2016: 396). Das soziale Geschlecht (Gender), die Geschlechtsidentität und die sexuelle Orientierung setzen sich aus verschiedensten Bestandteilen zusammen und die sexuelle Identität einer Person sollte nicht als gleichbleibend, sondern als vorläufig und veränderbar verstanden werden (vgl. Timmermanns 2013: 257).

1.1 Ausgangslage

Verfolgt man öffentliche Diskussionen in den Medien, der Politik oder der Wissenschaft, so zeigt sich heute eine noch nie dagewesene Vielfalt der gelebten Sexualität. Dieser Pluralisierungsprozess resultiert aus sozialen Bewegungen, wissenschaftlichen Diskursen, politischen Initiativen sowie pädagogischen Neuerungen (vgl. Hartmann 2014: 24). Seit dem Jahr 2007 ist in der Schweiz die eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare gesetzlich geregelt, 2013 wurde die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» im Nationalrat eingereicht, am 9. Februar 2020 wurde die Abstimmung «Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung» angenommen und im Strafgesetzbuch verankert, an der Zurich-Pride-Parade nahmen über 55'000 Aktivist_innen, 10'000 Personen mehr als im Vorjahr, teil (vgl. SRF 4 News 2019: o.S.). Diese Beispiele zeigen, dass die sexuelle Vielfalt thematisiert und normalisiert wird. Diese Erfolgsgeschichte bildet jedoch nicht die widersprüchliche Realität ab. In der jüngsten Vergangenheit kam es beispielsweise in Zürich zu mehreren gewaltsamen Übergriffen gegenüber nicht-heterosexuellen* Personen (vgl. Koponen/Baumgartner 2020: o.S.). Wird die Initiative «Ehe für alle» angenommen, haben bereits bei der Vernehmlassung verschiedene Parteien erläutert, dass sie das Referendum ergreifen werden (vgl. Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament 2019b: o.S.). Eine repräsentative Umfrage der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Deutschland ergab zudem, dass 40% der Teilnehmenden einen schwulen* Sohn oder eine lesbische* Tochter ablehnen würden (vgl. Timmermanns/Böhm 2020: 10). Diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber nicht-heterosexuellen* Personen sind weit verbreitet (vgl. Hartmann 2014: 24) und zeigen, dass der Prozess mit dem Ziel, Anerkennung und Gleichstellung verschiedener sexueller Orientierungen und Identitäten herzustellen, noch andauert (vgl. Pohlkamp 2015: 76).

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Aus dem Berufskodex der Sozialen Arbeit ist zu entnehmen, dass die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte für die Soziale Arbeit grundlegend sind. Weiter müssen die Professionellen der Sozialen Arbeit jedem Menschen, unabhängig seiner individuellen Be-

sonderheiten, denselben Wert eingestehen und die Werte der Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit, auf welche jedes Individuum ein Recht hat, respektieren (vgl. AvenirSocial 2010: 8). Zudem sind die Professionellen der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet, sich für die Verwirklichung der Sozial- und Menschenrechte einzusetzen, die sich aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Grundsatz der Selbstbestimmung, dem Grundsatz der Partizipation, dem Grundsatz der Integration und dem Grundsatz der Ermächtigung ableiten.

Darüber hinaus verpflichten sich die Professionellen der Sozialen Arbeit, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zurückzuweisen sowie Verschiedenheiten anzuerkennen, und verfolgen unter anderem das Ziel, den sozialen Wandel voranzutreiben, um das Wohlbefinden der einzelnen Menschen zu verbessern (vgl. AvenirSocial 2010: 8). Daraus ergibt sich für die Soziale Arbeit die Aufgabe, vorherrschende Vorstellungen darüber, was «normal» ist, die Funktion dieser Normen sowie die Ausschlüsse durch diese Normen kritisch zu reflektieren und die Diversity zu fördern (vgl. Plösser 2014: 17). Einen Ansatz dafür bietet die Queer Theory beziehungsweise Queer Studies. Queer Studies helfen, stereotype Identitäten, Heteronormativität sowie heterosexuelle* Zweigeschlechtlichkeit und die damit verbundenen Ausschlüsse infrage zu stellen. Die Queer Theory verfolgt das Ziel, dass alle Menschen gleichberechtigt an den gesellschaftlichen Ressourcen partizipieren können (vgl. Czollek et al. 2009: 33f.).

1.3 Fragestellung

In der Schweiz haben heterosexuelle* Paare die Möglichkeit, die Ehe als gesetzlich geregelte Lebensform zu wählen. Gegenwärtig wird im National- und Ständerat darüber diskutiert, ob auch nicht-heterosexuelle* Paare die Möglichkeit erhalten sollen, eine Ehe einzugehen. Aus einer queeren Sicht der Sozialen Arbeit ergeben sich folgende Fragen:

Inwieweit kann die Initiative «Ehe für alle» aus queertheoretischer Perspektive die strukturelle Diskriminierung nicht-heterosexueller* Personen mindern, Exklusionen entgegenwirken und Diversity fördern? Und welchen Beitrag kann eine queer- und diversitygerechte Soziale Arbeit dabei leisten?

1.4 Überblick über den Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist wie folgt aufgebaut: Nachdem auf den Begriff «Ehe» eingegangen wird, die eingetragene Partnerschaft und die Ehe miteinander verglichen werden und der Ablauf sowie der aktuelle Stand der Initiative «Ehe für alle» dargestellt werden (Kapitel 2), wird

die Geschichte der geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten in der Schweiz (Kapitel 3) aufgearbeitet, um die Initiative «Ehe für alle» und die aktuellen Geschehnisse historisch einordnen zu können. An unterschiedlichen Stellen dieses geschichtlichen Rückblicks wird strukturelle Diskriminierung sichtbar. Aus diesem Grund wird folgend dargestellt, wie strukturelle Diskriminierung entsteht, welche Bedeutung den Menschenrechten zugeteilt wird und inwieweit nicht-heterosexuelle* Menschen von Diskriminierung betroffen sind (Kapitel 4). Da strukturelle Diskriminierung aufgrund von Diversitykategorien stattfindet, wird nachfolgend das Thema Differenz und Diversity bearbeitet und mithilfe von Radical Diversity eine Gesellschaftsutopie vorgestellt (Kapitel 5). Damit diese Utopie zur Realität werden kann und die Diversity der Menschen in ihrer Komplexität anerkannt und gewürdigt wird, wird die Queer Theory (Kapitel 6) als kritische und hinterfragende Denkrichtung beleuchtet. Darauf folgen in der Schlussfolgerung (Kapitel 7) die Beantwortung der Fragestellung sowie weiterführende Überlegungen.

2 Initiative «Ehe für alle»

2.1 Die Ehe

Weder im schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) noch in der Bundesverfassung (BV) findet sich eine Definition des Begriffs «Ehe». In einer Publikation des Bundesamts für Statistik wird die Ehe als «Bündnis zwischen einem Mann und einer Frau unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen» (Bundesamt für Statistik. Sektion Demografie und Migration 2017: 2.) definiert. Im Gegensatz zur Konsensualpartnerschaft oder anderen Partnerschaftsformen wie beispielsweise einer offenen Beziehung gilt die Ehe als gesetzlich anerkannte Lebensgemeinschaft (vgl. ebd.: 2017). Laut Ruckstuhl und Ryter wird die Ehe seit Jahrhunderten als Fundament für die Familie gesehen und diente neben der Reproduktion auch der rechtlich abgesicherten, finanziellen Unterhaltung des Paares. Im Jahr 1874 wurde die Bundesverfassung revidiert und damit die Schliessung der Ehe zur Bundessache – zum Ärgernis der katholischen Kirche, welche bis zu diesem Zeitpunkt über Eheschliessungen bestimmt hatte (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 45). Mit dem neuen Bundesgesetz wurden die meisten bis dahin geltenden ökonomischen und religiösen Ehehindernisse aufgehoben, weiter ausgeschlossen blieben jedoch Personen, welche man für urteilsunfähig erklärte. Zur selben Zeit fand ein Veränderungsprozess statt, finanzielle sowie soziale Gründe, eine Ehe einzugehen, wurden in den Hintergrund gedrängt und gegenseitige Zuneigung und Liebe wurden zu wichtigen Voraussetzungen für eine Ehe (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 46–48). Um heute in der Schweiz eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute urteilsfähig sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und ledig, geschieden oder verwitwet sein. Ebenfalls ist es nicht erlaubt, eine Ehe einzugehen, wenn die Brautleute in grader Linie verwandt sind (beispielsweise Vater und Tochter) oder es sich um Geschwister oder Halbgeschwister handelt (vgl. Art. 94ff. ZGB).

Zu den meisten Eheschliessungen kam es in der Schweiz in den 1940er Jahren. Pro 1000 Einwohner_innen wurden 1947 neun Ehen geschlossen, nur noch fünf Ehen waren es im Jahr 2016. Dieser Rückgang zeigt laut Bundesamt für Statistik, dass andere Formen des Zusammenlebens wie beispielsweise das Konkubinat oder die eingetragene Partnerschaft die Ehe ersetzen (vgl. Bundesamt für Statistik. Sektion Demografie und Migration 2017: 2).

In der Schweiz haben gleichgeschlechtliche Paare anders als in anderen Staaten wie zum Beispiel Dänemark oder Deutschland keine Möglichkeit, eine Ehe einzugehen.

2.2 Die gleichgeschlechtliche Ehe weltweit

Die Rechte von homosexuellen* Personen sind weltweit sehr different. Laut der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (Ilga) ist in 69 Staaten Homosexualität* strafbar. In 11 Staaten, darunter Saudi-Arabien oder der Iran, wird gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr unter Todesstrafe gestellt. In 31 Ländern müssen homosexuelle* Personen mit einer Haftstrafe von bis zu acht Jahren rechnen, in weiteren 26 Staaten ist mit einer mindestens zehnjährigen bis zu einer lebenslangen Haft zu rechnen (vgl. Kormann 2019: o.J.). Laut Christen ist eine zunehmende Homophobie vor allem auf dem afrikanischen Kontinent sichtbar. In Russland ist die gleichgeschlechtliche Liebe nicht per se verboten, jedoch darf seit 2013 nicht öffentlich über Homosexualität* aufgeklärt werden (vgl. Christen 2017: 61f.).

Dänemark war weltweit das erste Land, welches 1989 ein Partnerschaftsgesetz für gleichgeschlechtliche Paare einführte. Diesem Beispiel folgten alle europäischen Staaten bis auf Rumänien, Polen, Litauen, Lettland, die Slowakei und Bulgarien. In der Einführungszeit dieser Partnerschaftsgesetze wurden den rechtlich verpartnerten Paaren nur einige wenige Privilegien und Rechte mehr zugesprochen als liierten Konkubinatspaaren. Durch etliche parlamentarische Vorstösse und Gerichtsentscheide wurde die eingetragene Partnerschaft immer eheähnlicher (vgl. Christen 2017: 58) und zugleich sehr komplex. 2001 öffneten die Niederlande als weltweiter Vorreiter die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diesem Beispiel folgten unter anderem Belgien, Norwegen, Spanien, Portugal, Schweden, Island, Dänemark, Luxemburg, Frankreich, Irland, Spanien, Grossbritannien, Finnland und Deutschland. Auch das slowenische Parlament wollte 2015 die Ehe für homosexuelle* Paare öffnen. Diese Vorlage wurde jedoch vom Volk mit fast zwei Dritteln abgelehnt (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 59).

Mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wurde in den meisten nordeuropäischen Ländern die Möglichkeit zur registrierten Partnerschaft beendet. In Belgien, den Niederlanden und Frankreich können hingegen hetero*- sowie homosexuelle* Paare zwischen einer eingetragenen Partnerschaft oder einer Ehe entscheiden. In anderen europäischen Staaten wie Ungarn, Kroatien oder der Schweiz ist es nur heterosexuellen* Paaren gestattet, eine Ehe einzugehen, und nur homosexuellen* Paaren, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. In einigen osteuropäischen Staaten wurde zudem die Ehe für homosexuelle* Paare mithilfe einer Verfassungsänderung verboten (vgl. ebd.: 59–62). In den verschiedenen Staaten innerhalb Europas ist der rechtliche Umgang mit Homosexualität* sehr unterschiedlich. Während in den osteuropäischen Staaten keine gesetzlichen Regelungen für homosexuelle* Paare existieren, gelten in Mitteleuropa differente Gesetze für hetero*- und homosexuelle* Paare. In Nordeuropa hingegen sind homosexuelle* Paare den heterosexuellen* Paaren gleichgestellt, und können eine Ehe eingehen oder ein Kind adoptieren (vgl. ebd.: 61). Um die komplexe

gesetzliche Lage zu vereinfachen, riet das Europäische Parlament seinen Mitgliedsstaaten, eingetragene Partnerschaften und gleichgeschlechtliche Ehen gegenseitig anzuerkennen (vgl. Christen 2017: 62)

Betrachtet man die weltweite rechtliche Lage von nicht-heterosexuellen* Minderheiten, ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Auffallend ist, dass Südafrika als einziger afrikanischer Staat die Ehe und die Adoption für homosexuelle* Paare seit 2014 ermöglicht. In allen anderen Staaten in Afrika gibt es sonst keine gesetzlichen Möglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare, ihre Beziehung rechtlich anzuerkennen, in einigen Staaten ist Homosexualität* gar gesetzlich verboten und wird mit einer Freiheits- oder Todesstrafe geahndet. In vielen Staaten weltweit liegen parlamentarische Vorstösse vor, mit dem Ziel der rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen. Diese werden jedoch vom Volk nicht immer angenommen, vor allem wenn die Themen Reproduktion und Adoption miteinbezogen werden. Homosexuelle* Personen befinden sich auf der ganzen Welt in einer widersprüchlichen und verunsichernden Rechtslage (vgl. Christen 2017: 62–65).

2.3 Ehe und eingetragene Partnerschaft in der Schweiz: Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Wie bereits erwähnt, ist es in der Schweiz nur heterosexuellen* Paaren möglich, eine Ehe einzugehen, gleichgeschlechtlichen Paaren ist es hingegen seit 2007 möglich, ihre Beziehung mittels eingetragener Partnerschaft rechtlich abzusichern (siehe dazu Kapitel 3.2 «Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne»). Aus den folgenden Erläuterungen werden die Gemeinsamkeiten und die Abweichungen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft ersichtlich.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Ehe finden sich in der Bundesverfassung (BV) und hauptsächlich im Zivilgesetzbuch (ZGB). Die eingetragene Partnerschaft ist im Partnerschaftsgesetz (PartG) geregelt. Um eine Ehe eingehen zu können, müssen zwei verschiedengeschlechtliche, volljährige und urteilsfähige Partner sich auf dem Zivilstandesamt im Beisein von zwei Zeugen durch das Ja-Wort trauen. Hingegen müssen zwei volljährige, urteilsfähige und gleichgeschlechtliche Partner auf dem Zivilstandesamt eine Willenserklärung abgeben, dies geschieht ohne Ja-Wort und ohne Zeugen. Sowohl in einer Ehe als auch in einer eingetragenen Partnerschaft können die beiden Partner ihren Namen behalten oder einen gemeinsamen Namen wählen. Ebenfalls identisch sind die Beistandspflicht und die Unterhaltspflicht der Partner, bei der Rechtsform Ehe ist zudem die Treuepflicht aufgeführt. Eine Wohnung kann in einer

Ehe sowie in einer eingetragenen Partnerschaft nur mit Zustimmung von beiden Partnern gekündigt werden (vgl. Bundesamt für Justiz 2017: 1f.). Das Vermögensrecht schreibt bei einer Ehe, wenn nicht anders vereinbart, eine Errungenschaftsbeteiligung und bei der eingetragenen Partnerschaft eine Gütertrennung vor. Grosse Unterscheidungen sind beim Thema Kinder ersichtlich. Das Kindsverhältnis wird in einer Ehe mit dieser begründet, ein verheiratetes Paar hat Zugang zur Reproduktionsmedizin und das Recht auf eine gemeinsame Adoption und eine Stiefkindadoption. Das Kindsverhältnis wird in einer eingetragenen Partnerschaft nicht mit dieser begründet, der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin bleibt gleichgeschlechtlichen registrierten Partnern verwehrt und eine gemeinsame Adoption ist nicht möglich. Nur die Stiefkindadoption ist in der Ehe sowie in einer eingetragenen Partnerschaft möglich. Auch die Pflicht der elterlichen Sorge und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern müssen in beiden Rechtsformen erfüllt werden. Im Todesfall eines Partners gelten in einer Ehe sowie in einer eingetragenen Partnerschaft das Erbrecht und ein Pflichtteil von 50% für den hinterbliebenen Partner. Die Gesetze bezüglich des Hausrates, der Wohnung und der Ansprüche aus der 2. Säule decken sich in beiden gesetzlich anerkannten Lebensformen. Bei den Ansprüchen aus der 1. Säule gibt es Unterschiede. Bei der Ehe hat der hinterlassene Partner das Recht auf eine Witwen- oder Witwerrente. In einer eingetragenen Partnerschaft hat der hinterlassene Partner nur Anspruch auf eine Witwerrente, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. In einer eingetragenen Partnerschaft ist eine erleichterte Einbürgerung für den/die Partner_in eines_r Schweizer Staatsangehörigen nicht möglich, in einer Ehe schon. Die gemeinsame Besteuerung deckt sich in einer eingetragenen Partnerschaft und in einer Ehe ebenso wie der Unterhalt, das AHV-Splitting und der Anspruch aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung oder einer Auflösung der gesetzlichen Lebensform. Möchte eine eingetragene Partnerschaft oder eine Ehe geschieden werden, so kann in beiden Fällen ein gemeinsames Scheidungs- oder Auflösungsbegehren gestellt werden. Eine einseitige Scheidung oder Auflösung ist in der Ehe nach zwei Jahren Trennung, in einer eingetragenen Partnerschaft nach einem Jahr Trennung möglich. Ist eine zweijährige Trennungszeit nicht zumutbar, besteht bei einer Ehe, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die Möglichkeit, diese unmittelbar zu scheiden. Dies ist in einer eingetragenen Partnerschaft nicht möglich (vgl. ebd.: 2–4). Damit in Zukunft gleichgeschlechtlichen sowie verschiedengeschlechtlichen Paaren vor dem Gesetz dieselben Rechte und Pflichten zugesprochen werden, wurde 2013 die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» eingereicht.

2.4 Grundlagen der Initiative «Ehe für alle»

Die parlamentarische Initiative «13.468 Ehe für alle» wurde 2013 von der Grünliberalen Fraktion mit folgendem Text eingereicht:

«Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1

Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2

Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, (~~«Heirat» streichen~~) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. ...» (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130468>).

Die Nationalrätin Kathrin Bertschy ist Mitglied der Grünliberalen Partei (GLP) und die Urheberin der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle». Das Ziel der Initiative besteht darin, dass alle Paare die Möglichkeit erhalten, eine gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einzugehen. Gefordert wird, dass alle Paare, ohne ihr Geschlecht oder die sexuelle Orientierung zu beachten, eine eingetragene Partnerschaft, eine Ehe oder ein Konkubinat mit dem gleichen Grundrechtsschutz eingehen können (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130468>).

Paare in einer eingetragenen Partnerschaft erhalten nicht dieselben Rechte wie Paare nach einer Eheschliessung und erleben so eine strukturelle Diskriminierung (vgl. <https://www.pinkcross.ch/politik/ehe-fuer-alle>). Dies wird vom Initiativkomitee als nicht vereinbar mit einer modernen Gesellschaft und dem aktuellen Rechtsstaat gesehen. Die eingereichte parlamentarische Initiative fordert kein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare und betont, dass sie Religionsgemeinschaften keine Vorschriften machen, welche Paare von Kirchen und Religionsgemeinden getraut werden (vgl. ebd.: o.S.)

2.5 Ablauf und aktueller Stand der Initiative

Nachdem die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» am 5. Dezember 2013 von der Grünliberalen Fraktion eingereicht wurde, wurde sie von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats geprüft und ihr am 20. Februar 2015 Folge gegeben. Auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates nahm diesen Beschluss am 1. September 2015 an. Die Kommission des Nationalrates befasste sich am 11. Mai 2017 mit der Initiative «Ehe für alle» und

beantragte eine Fristverlängerung für die Erstellung eines Erlassentwurfs. Diese Fristverlängerung bis zur Sommersession 2019 wurde am 16. Juni 2017 vom Nationalrat gutgeheissen (vgl. 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019: 8600). Im Juli 2018 traf die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die Grundsatzentscheidung, dass keine Revision der Bundesverfassung notwendig ist, sondern die Öffnung der Ehe für alle Personen durch eine Gesetzesänderung möglich ist, diese Gesetzesänderungen jedoch etappenweise erfolgen sollen, um die Initiative nicht zu gefährden, und dass eine Kernvorlage ausgearbeitet werden soll. Diese Kernvorlage wurde von Expert_innen des Bundesamtes für Justiz erarbeitet. Die Kommission des Nationalrates beriet sich am 14. Februar 2019 über diesen Entwurf und entschied, die Kernvorlage mit einer Variante zu ergänzen, welche den Zugang zur Samenspende gleichgeschlechtlichen, weiblichen* und verheirateten Paaren erlauben würde.

Aufgrund des Vernehmlassungsgesetzes wurde vom 14. März 2019 bis zum 21. Juni 2019 zu dem erarbeiteten Entwurf und der Variante eine Vernehmlassung durchgeführt. Aus dem Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens geht hervor, dass insgesamt 127 Vernehmlassungsteilnehmende (82 Organisationen, 20 Privatpersonen, 19 Kantone und 6 Parteien) die ausgearbeitete Kernvorlage explizit befürworteten. Die Zustimmung zur Kernvorlage wurde mit verschiedenen Argumenten begründet. Zum Beispiel äusserten die Vernehmlassungsteilnehmenden, dass die Unterschiede zwischen einer eingetragenen Partnerschaft und einer Ehe nicht mehr gerechtfertigt seien, sondern eine verfassungswidrige Diskriminierung darstellten, welche beseitigt werden müsse. Ebenso wurde geäussert, dass eine Öffnung der Ehe der Stigmatisierung von nicht-heterosexuellen* Menschen entgegenwirken und so einen Beitrag zur Prävention im Bereich physischer, sexueller und psychischer Gesundheit von LGBTIQ*+-Personen bewirken könne. Kritische Befürworter der Kernvorlage äusserten jedoch, dass LGBTIQ*+ nicht automatisch durch eine Gesetzesänderung von der Gesellschaft akzeptiert würden. Auch wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden darauf hingewiesen, dass die Schweiz eines der letzten westeuropäischen Länder wäre, welche die Ehe nur heterosexuellen* zweigeschlechtlichen Paaren vorenthielten, dass jedoch bereits heute gleichgeschlechtliche, verheiratete Paare in der Schweiz leben würden. Ebenso wird die Kernvorlage von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet, damit zukünftig Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren rechtlich besser geschützt sind (vgl. Bundesamt für Justiz 2019: 4–8).

Ausdrücklich abgelehnt wurde die Kernvorlage von 4 Organisationen, 18 Privatpersonen, 4 Kantonen und 3 Parteien. Die Ablehnung wurde beispielsweise damit begründet, dass eine Verfassungsrevision notwendig sei, zu viele offene Fragen vorlägen oder dass die Initiative

nicht notwendig sei, da die eingetragene Partnerschaft als ausreichende Möglichkeit für die rechtliche Absicherung einer Beziehung gesehen würde. Von einigen die Kernvorlage ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden wurde zudem argumentiert, dass unter einer Ehe seit Jahrhunderten in allen Kulturen eine gesetzlich geregelte Verbindung zwischen Mann* und Frau* verstanden wird und die Änderung dieses Begriffes verfassungswidrig wäre (vgl. ebd.: 8f.).

Die oben bereits erwähnte Variante mit dem Recht auf Samenspende und der Mutterschaftsvermutung wurde von insgesamt 97 Vernehmlassungsteilnehmenden (20 Privatpersonen, 71 Organisationen, 2 Kantonen und 4 Parteien) befürwortet, da gleichgeschlechtliche Ehepaare nur so dieselben Rechte und Pflichten erhalten wie verschiedengeschlechtliche Ehepaare und Frauenpaare so nicht mehr wie bis anhin auf Samenbanken im Ausland zurückgreifen müssen (vgl. ebd.: 17f.).

57 Vernehmlassungsteilnehmende lehnten die Variante grundsätzlich ab, darunter 5 Organisationen, 18 Privatpersonen und 1 Partei. Diese begründeten dies zum einen damit, dass niemand ein Recht auf ein Kind habe, zum anderen zweifelten sie am Wohl des Kindes, welches bei gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachse. Einen weiteren Grund sahen sie in der Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen männlichen* Ehepaaren, welche weiterhin kein Recht auf eine Leihmutter hätten (vgl. ebd.: 19f.).

Nicht explizit abgelehnt wird die Variante von 4 Parteien, 7 Organisationen und 22 Kantonen, welche die Vorlage im Rahmen der Abstammungsvorlage bearbeiten wollen, da bei der Annahme der Variante zu viele offene Fragen im Raum ständen (vgl. ebd.: 20).

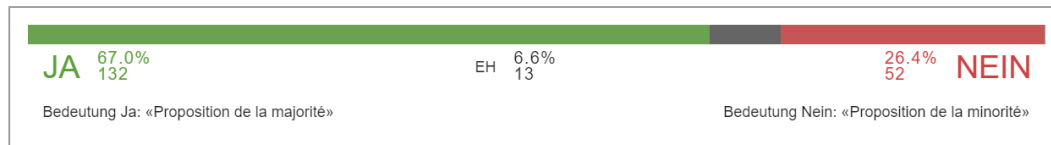
Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat am 30. August 2019, nachdem sie die Resultate der Vernehmlassung eingesehen hatte, mit 13 zu 12 Stimmen entschieden, die Samenspende für verheiratete Frauenpaare nicht in die Kernvorlage zu integrieren, da diese sonst nicht mehr als mehrheitsfähig angesehen wurde. Der überarbeitete Entwurf und Bericht wurde dann mit 17 zu 7 Stimmen angenommen (vgl. 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019: 8601). In der Zwischenzeit wurde am 21. Juni 2019 durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eine weitere Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Sommersession 2021 beantragt, welcher Folge geleistet wurde (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20130468>). Am 29. Januar 2020 nahm der Bundesrat zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. August 2019 Stellung. In dieser Stellungnahme vertritt der Bundesrat die Meinung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, dass

die Ehe mithilfe einer Gesetzesrevision allen Paaren zugänglich gemacht werden sollte, nach dem Öffnen der Ehe keine neuen eingetragenen Partnerschaften eingegangen werden könnten, jedoch bereits eingetragene Partnerschaften beibehalten oder in eine Ehe umgewandelt werden könnten. Der Bundesrat schloss sich beim Thema Zugang zur Samenspende für weibliche* gleichgeschlechtliche Ehepaare ebenfalls den Empfehlungen der Kommission an und spricht sich für eine schrittweise Gesetzesrevision aus, um offene Fragen beantworten zu können und die Vorlage nicht zu gefährden oder die Umsetzung der Vorlage zu verzögern. Der Bundesrat empfahl dem Parlament die Zustimmung und das Eintreten der erarbeiteten Vorlage der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (vgl. Bundesrat 2020: 1275f.). Der Nationalrat beriet erstmals am 3. Juni 2020 über die Initiative «Ehe für alle». Diese Verhandlungen mussten jedoch aufgrund von Zeitmangel unterbrochen und am 11. Juni 2020 weitergeführt werden. Die Grünliberale Partei (GLP), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP), die Grünen und die FDP. Die Liberalen (FDP) befürworteten die Vorlage. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) zeigte sich gespalten, während einige Parteimitglieder sich für die Vorlage starkmachten, lehnten andere die gesamte Vorlage ab. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) sowie die Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) lehnten die Vorlage geschlossen ab. Parteimitglieder der EDU äusserten zudem, das Referendum zu ergreifen, sollte die parlamentarische Initiative angenommen werden. Der Nationalrat lehnte den Antrag auf Nichteintreten mit 152 zu 39 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab. Einen grossen Diskussionsbedarf brachte die Variante, bei welcher die Samenspende weiblichen*, gleichgeschlechtlichen Ehepaaren zugesprochen würde. Wie aus Abbildung 1 «Abstimmungsergebnis des Nationalrates zur Initiative «Ehe für alle»» zu entnehmen ist, lehnten die SVP sowie die CVP die Variante ab. Anderer Meinung war jedoch die Mehrheit des Nationalrates. Die Parteimitglieder von FDP, GLP, SP und den Grünen äusserten, dass weibliche* Paare bereits heute Kinder zeugen, diese jedoch aufgrund des langwierigen Stiefkindadoptionsverfahrens nicht von Geburt an dieselben Rechte haben wie Kinder von heterosexuellen* Ehepaaren. Auf Änderungen bei der Hinterlassenenrente oder der Leihmutterchaft wurde verzichtet, um die Vorlage nicht zu gefährden. Mit 132 zu 53 bei 13 Enthaltungen wurde bei der Gesamtabstimmung die Vorlage vom Nationalrat angenommen (siehe Abbildung 1) (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468>).

Ehe für alle

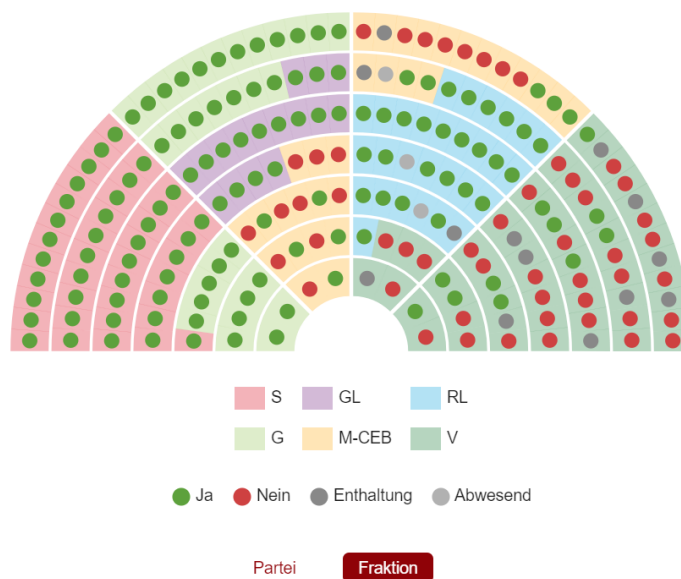
13.468 - Parlamentarische Initiative
 Abstimmung Nr. 20608 vom Do, 11. Jun 2020

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Ehe für alle)
 Vote sur l'ensemble



Plenum | **Fraktionen** | Ratsmitglieder

Fraktion: | Kanton: | Geschlecht: | Stimmverhalten: | Ratsmitglied: x



Entschuldigt: 1, Abwesend: 2, Ratspräsident/in: 0
 Es handelt sich um eine vereinfachte Darstellung des Parlaments.

Abb. 1: Abstimmungsergebnis des Nationalrates zur Initiative «Ehe für alle» (in: Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament 2020: o.S.)

Nachdem die parlamentarische Initiative vom Nationalrat angenommen worden war, wurde sie im Sommer und Herbst 2020 von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates bearbeitet. Am 13. November 2020 kommunizierte die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, dass für die Öffnung der Ehe keine Verfassungsänderung notwendig ist. Dies beschloss die Kommission mit 7 zu 6 Stimmen (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130468>). Der Ständerat nahm am 1. Dezember 2020 die Vorlage der Initiative mit 22 zu 15 Stimmen an. Obwohl sich der Ständerat für den Zugang zur Samen-spende für weibliche* Ehepaare aussprach, wählte er eine detailliertere Formulierung als der

Nationalrat. Der Ständerat beschloss, die Ehefrau der Mutter eines Kindes nur dann als Kindsmutter anzuerkennen, wenn das Kind nach den Bestimmungen des Fortpflanzungsmedizin-gesetztes im Inland gezeugt wurde. Aus diesem Grund beschäftigte sich der Nationalrat am 9. Dezember 2020 erneut mit der Initiative «Ehe für alle», folgte dem Ständerat und bereinigte die Differenzen. Bei der Schlussabstimmung im Nationalrat und im Ständerat am 18. Dezember 2020 wurde die Initiative «Ehe für alle» angenommen (vgl. ebd.: o.S.). Die Gegner der «Ehe für alle» haben nun das Referendum ergriffen. Gelingt es dem Referendumskomitee, vom 31. Dezember 2020 bis am 10. April 2021 mindestens 50'000 Unterschriften von Schweizer Stimmbürgern zu sammeln und einzureichen, wird wahrscheinlich im Jahr 2021 durch eine Volksabstimmung über die Initiative «Ehe für alle» entschieden (vgl. Pink Cross. Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* o.J.: o.S).

2.6 Zusammenfassung der Folgen bei der Annahme der Initiative

Wird die Variante der Vorlage, welche vom Nationalrat angenommen worden ist, auch vom Ständerat beziehungsweise vom Stimmvolk angenommen, kann die Ehe in Zukunft von zwei Menschen unabhängig ihres Geschlechts eingegangen werden. Gleichgeschlechtliche Ehepaare werden dann mit wenigen Ausnahmen die gleichen Rechte und Pflichten haben wie verschiedengeschlechtliche Ehepaare, beispielsweise erhalten gleichgeschlechtliche Ehepaare Zugang zum Adoptionsverfahren und dieselben Einbürgerungsvoraussetzungen wie verschiedengeschlechtliche Ehepaaren (vgl. 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019: 8639). Weibliche*, gleichgeschlechtliche Ehepaare erhalten zudem mit der Annahme den Zugang zur Samenspende. Ebenfalls wird die Mutterschaftsvermutung eingeführt. Nach wie vor wird die Leihmutterschaft für gleichgeschlechtliche sowie verschiedengeschlechtliche Paare in der Schweiz nicht erlaubt sein (vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20130468>). Die Ungleichbehandlung bei der Hinterlassenenrente wird im Rahmen der AHV-Revision diskutiert und nicht in der Vorlage der Initiative «Ehe für alle» ausgearbeitet (vgl. 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019: 8622f.). Nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare können keine eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden. Bestehende eingetragene Partnerschaften können fortgeführt oder in eine Ehe umgewandelt werden (vgl. ebd.: 8613).

2.7 «Ehe für alle» und Soziale Arbeit

Der Berufskodex von AvenirSocial ist auf den internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit aufgebaut und stimmt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Schweizerischen Bundesverfassung überein (vgl. AvenirSocial 2010: 5). Der Berufskodex unterstützt die Professionellen der Sozialen Arbeit darin, das berufliche Handeln und den Berufshabitus nach ethischen Richtlinien zu reflektieren, zu beurteilen und weiterzuentwickeln (vgl. ebd.: 4). Dem Berufskodex ist zu entnehmen, dass die Prinzipien der Menschenrechte für die Soziale Arbeit essenziell sind (vgl. ebd.: 8). Um die Menschenrechte von LGBTIQ*+-Personen zu schützen, wurden 2007 die Yogyakarta-Prinzipien erarbeitet, welche auf der folgenden Maxime aufbauen: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die Menschenrechte sind universell, unteilbar und bedingen einander. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind Teil der Würde und des Daseins eines jeden Menschen und dürfen nicht als Grundlage für Diskriminierung oder Misshandlung dienen» (Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008: 7).

Unter dem Prinzip 24 «Das Recht auf Gründung einer Familie» wird erläutert, dass jeder Mensch, ohne seine geschlechtliche Identität oder seine sexuelle Orientierung zu berücksichtigen, das Recht besitzt, eine Familie zu gründen. Um dieses Menschenrecht sicherzustellen, muss einerseits der Zugang zur Samenspende sowie zum Adoptionsverfahren gewährleistet werden und andererseits müssen verschiedenste Familienformen durch das Gesetz anerkannt und geschützt werden, so dass gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche rechtlich anerkannte Partnerschaft dieselben Pflichten und Rechte erhalten (vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008: 33f.). Daneben hat jeder Mensch ungeachtet seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht auf soziale Sicherheit. Dazu gehört der gleichberechtigte Zugang zu Renten oder Leistungen beim Todesfall oder bei einer Erkrankung eines Ehepartners. Auch Kinder dürfen bei Sozialleistungen oder Sozialversicherungen nicht aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität der Mitglieder ihrer Familie benachteiligt werden (vgl. ebd.: 24). Das 2. Prinzip «Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung» wird in Kapitel 4.2 «Menschenrechte und Diskriminierung» erläutert. Auch in der Bundesverfassung unter Artikel 8 Rechtsgleichheit wird unter Absatz 2 unter anderem darauf hingewiesen, dass niemand aufgrund des Geschlechts oder der Lebensform diskriminiert werden darf (vgl. Art. 8 Abs. 2 BV). In der Bundesverfassung wird unter dem Begriff «Lebensform» die sexuelle Orientierung verstanden. Mithilfe von Artikel 8 Absatz 2 argumentiert auch AvenirSocial Sektion Zürich und Schaffhausen in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf «Ehe für alle». Sie äussert, dass eine Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Paaren verfassungswidrig ist und dass eine Gleichbehandlung nur er-

reicht werden kann, wenn die Variante mit Zugang zur Samenspende für verheiratete weibliche* Paare angenommen wird (vgl. Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament 2019a: o.S.). Auch in den Empfehlungen von AvenirSocial im Rahmen der Sommersession 2020 an die Mitglieder des Nationalrates bezieht AvenirSocial Stellung und empfiehlt die Annahme der Initiative, hinter welcher sie voll und ganz stehe (vgl. AvenirSocial 2020: 3).

2.8 Zwischenfazit

Durch die Auseinandersetzung mit dem Begriff «Ehe» wurde ersichtlich, dass in der Schweiz die Schliessung von Ehen ab dem Jahre 1874 zur Bundessache wurde und im selben Zeitraum Zuneigung und Liebe zu zentralen Voraussetzungen für die Heirat wurden. Für gleichgeschlechtliche Paare ist es bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine Ehe einzugehen. Die weltweite rechtliche Lage von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten ist sehr unterschiedlich. Während in einigen Staaten Homosexualität* strafrechtlich geahndet wird, können sich in anderen Ländern gleichgeschlechtliche Paare trauen lassen. In der Schweiz können gleichgeschlechtliche Paare seit 2007 ihre Partnerschaft registrieren. Die Ehe und die eingetragene Partnerschaft unterscheiden sich jedoch in relevanten Punkten, unter anderem beim Adoptionsrecht, beim Zugang zur Reproduktionsmedizin oder bei der Hinterlassenenrente. Mithilfe der Initiative «Ehe für alle», welche 2013 von der Grünliberalen Fraktion eingereicht wurde, wird gefordert, dass alle Paare die Möglichkeit erhalten, eine gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einzugehen, unabhängig von der sexuellen Orientierung oder dem Geschlecht. Am 11. Juni 2020 nahm der Nationalrat die Vorlage mit 132 zu 53 bei 13 Enthaltungen an und sprach sich für den Zugang zur Samenspende für weibliche*, gleichgeschlechtliche Ehepaare aus. Andere Themen wie die Leihmutterchaft oder Änderungen bei der Hinterlassenenrente wurden nicht bearbeitet, um die Vorlage nicht zu gefährden. Nachdem der Nationalrat die Vorlage angenommen hatte, stimmte im Dezember 2020 auch der Ständerat für die Ehe für alle. Nachdem die Differenzen der beiden Räte bereinigt wurden, nahmen beide Räte die Initiative «Ehe für alle» am 18. Dezember 2020 bei der Schlussabstimmung an. Die EDU sowie ihre Verbündeten ergriffen darauf hin das Referendum.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit ist die Initiative notwendig, um die Menschenrechte von sexuellen Minderheiten zu schützen. Der Berufsverband AvenirSocial spricht sich dafür aus, dass eine Ungleichbehandlung von verschiedengeschlechtlichen und gleichgeschlechtlichen Paaren gegen die Bundesverfassung verstösst, und empfiehlt die Annahme der Initiative mit dem Zugang zur Samenspende.

3 Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten

3.1 Begriffsdefinition LGBTIQ*+

Der Sammelbegriff LGBTIQ*+ stammt aus der englischen Sprache und ist die Abkürzung für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual und Queer. Queer kann mit seltsam, sonderbar, fragwürdig oder krank aus dem Englischen übersetzt werden und wurde in den USA über einen langen Zeitraum als Schimpfwort genutzt. Der Begriff Queer wurde anfänglich nur von Einzelnen als positive Selbstbezeichnung verwendet. Durch People of Color in amerikanischen Metropolen wurde der Begriff Queer Anfang der 1990er Jahre affirmativ vermehrt gebraucht (vgl. Czollek et al. 2009: 33) und beschreibt heute alle Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen, welche von der Norm abweichen und als geschlechtliche und sexuelle Minderheiten gesehen werden können. Alle Formen von Sexualität und Geschlecht, welche nicht mit Worten erklärbar sind, werden am Ende des Begriffs LGBTIQ*+ mit einem Pluszeichen eingeschlossen. Das Sternchen weist darauf hin, dass die Kategorien konstruiert sind (vgl. Meyer 2020: o. S.). Obwohl die Identitäten von LGBTIQ*+ Personen sehr individuell sind, betreffen die Fragen der Akzeptanz alle Identitäten (vgl. Imhof/Favre 2015: 19f.).

3.2 Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne

Um die aktuellen Geschehnisse verstehen und einordnen zu können, folgt an dieser Stelle ein fragmentarischer Überblick über die Geschichte von geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten in der Schweiz, wobei fokussiert die homosexuelle* Geschichte betrachtet wird.

In jeder Epoche lebten Männer*, welche Männer* beehrten und mit ihnen Beziehung und Sexualität lebten, sowie Frauen*, welche sich in Frauen* verliebten und mit ihnen intim wurden. Jedoch bezeichneten sie sich nicht als lesbisch*, schwul* oder homosexuell*. Die heute üblichen Begriffe Hetero- und Homosexualität* wurden erst 1869 vom Journalisten Karl-Maria Kertbeny eingeführt (vgl. Timmermanns 2013: 256), bis dahin waren Begriffe wie «Urninge», «Invertierte» oder «Conträrsexuelle» gebräuchlich (vgl. Christen 2017: 67). Der Anteil der homosexuellen* Personen in der Gesellschaft wird je nach Studie mit etwa 2 bis 10% angegeben. Je nach Definition von Homosexualität* variieren die Zahlen stark (vgl. Christen 2017: 72).

3.2.1 Strafrechtsbestand Homosexualität*

Zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert wurde die Homosexualität* in den Strafrechtsbüchern der einzelnen Kantone der Schweiz sehr unterschiedlich behandelt. In vielen Kantonen galt der Geschlechtsverkehr zwischen gleichgeschlechtlichen Personen als «widernatürliche Unzucht» und wurde mit Gefängnis bestraft (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 63). In den 1880er Jahren begann ein Projekt, welches die Vereinheitlichung des gültigen Rechts auf Bundesebene zum Ziel hatte. Die Entstehung des Strafgesetzbuches (StGB), welches auch das Sexualstrafrecht beinhaltet, zog sich beinahe über ein halbes Jahrhundert und wurde unter anderem von der 1886 erschienenen Publikation «Psychopathia sexualis» vom Professor für Psychiatrie, Richard von Krafft-Ebing, massgeblich beeinflusst (vgl. ebd.: 59). Krafft-Ebing vertrat die Annahme, dass die menschliche Sexualität der Fortpflanzung dienen sollte und folglich abweichende Sexualmuster als pathologisch betrachtet werden müssten. Die Homosexualität*, welcher Krafft-Ebing in seinen Schriften besondere Aufmerksamkeit schenkte, verstand er als angeborene Neigung, welche nicht bestraft, sondern bemitleidet werden sollte (vgl. ebd.: 61). Carl Stoss publizierte 1893 einen ersten Entwurf des Schweizer StGB. Nachdem eine vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe den Entwurf bearbeitet und Stoss diesen daraufhin überarbeitet hatte, entschied eine zweite Expertengruppe, dass gleichgeschlechtliche Handlungen unter volljährigen Personen erlaubt seien, jedoch das Schutzalter für gleichgeschlechtliche Handlungen auf 20 Jahre festgesetzt werde und männliche* Prostitution strafbar sei. Dieses Geschäft wurde anschliessend dem Nationalrat übergeben. Eine Minderheit lehnte die Legalisierung homosexueller* Handlungen ab, was zu kontroversen Debatten führte und das Geschäft zurück an die Kommission delegierte. 1929 verfasste der Strafrechtsprofessor Ernst Hafter einen Artikel, in welchem er die Meinung von Krafft-Ebing kritisierte und äusserte, dass homosexuelle* Personen zwar von der Norm abwichen, jedoch keine pathologische Erkrankung aufwiesen und die Gefühle und intellektuellen Fähigkeiten Homosexueller* denen von Heterosexuellen* in nichts nachstünden (vgl. ebd.: 63–67). Hafter äusserte die Forderung, dass homosexuelle* Handlungen sowie die männliche* Prostitution nicht unter Strafe gestellt würden. Die bearbeitende Kommission nahm den Artikel zur Kenntnis und gab verschiedenen Psychiatern die Möglichkeit zur Stellungnahme. 1937 wurde die Version von Hafter von der Bundesversammlung verabschiedet mit dem zusätzlichen Strafbestand der gleichgeschlechtlichen Prostitution. Von nun an galt für homosexuelle* Personen ein um zwei Jahre höheres Schutzalter als für heterosexuelle* Personen sowie der Straftatbestand der gleichgeschlechtlichen, nicht jedoch der heterosexuellen* Prostitution (vgl. ebd.: 68). Obwohl nun gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen nicht mehr strafbar waren, vergingen noch mehrere Jahrzehnte, bevor die Homosexualität* in der Schweiz gesellschaftlich geduldet wurde

und polizeiliche Überwachungen, Anschwärmungen und Unterdrückungen ein Ende fanden (vgl. ebd.: 149).

3.2.2 Pathologisierung der Homosexualität*

Aus der Entkriminalisierung der Homosexualität* in Europa im Verlaufe des 20. Jahrhunderts resultierte deren Pathologisierung. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) klassifizierte die Homosexualität* 1948 als Geisteskrankheit und nahm diese in die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD) auf. Auch im Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DMS) von 1952 wurde die Homosexualität* als Krankheit aufgeführt. Aus der Pathologisierung folgte ein umfangreiches Therapieangebot für Homosexuelle* von Psychiatern und Psychologen. 1973 strich die American Psychological Association (APA) Homosexualität* aus dem DMS, fast 20 Jahre später wurde 1992 die Homosexualität* auch aus der ICD-Klassifizierung entfernt. Der Grossteil der heute berufstätigen Psychologen und Psychiater distanziert sich von der Pathologisierung und Behandlung von homosexuellen* Personen. Jedoch vertreten einzelne religiöse Institutionen noch heute die Meinung, dass Homosexualität* heilbar ist, und bieten diesbezüglich Therapien an (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 67f.).

3.2.3 Einfluss der Kinsey-Reporte

Die Kinsey-Reporte, welche 1948 und 1953 publiziert wurden, läuteten eine neue Phase der Sexualwissenschaften ein und stellten fest, dass ein grosser Teil der männlichen* Bevölkerung in ihrem Leben homosexuelle* Erfahrungen gemacht hatte. Das Sichtbarmachen der Verbreitung von gleichgeschlechtlichen Handlungen wurde in homosexuellen* Kreisen begrüsst und im Magazin «Der Kreis» für homosexuelle* Männer* wiedergegeben und thematisiert (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 147–151).

3.2.4 Erste Vernetzungen von nicht-heterosexuellen* Minderheiten

Der erste Zusammenschluss nicht-heterosexueller* Frauen* entstand bereits 1931 in Zürich und nannte sich «Damenclub Amicitia». Durch ständige Diffamierungen und polizeiliche Überwachung von Beginn an mussten sich die nicht-heterosexuellen* Minderheiten damit begnügen, sich nach innen zu vernetzen. Ein öffentliches Auftreten kam nicht infrage. Später, in den 1970er Jahren, begannen homosexuelle* Frauen* für die Akzeptanz ihrer sexuellen Orientierung zu kämpfen (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 166). Die ersten lesbischen* Gruppierungen,

welche meist nicht lange bestanden, bildeten sich in Zürich und Genf und verfolgten verschiedene Ziele. Zum einen wollten sie sich vernetzen und Anlaufstellen sowie interne Begegnungsorte schaffen, zum anderen wollten sie in der Öffentlichkeit sichtbar werden (vgl. ebd.: 167). In den 1930er Jahren kam in der Schweiz die Bewegung «Geistige Landesverteidigung» auf, welche das heterosexuelle* Familienbild stärkte und als alles andere als bedrohlich darstellte. Dies wirkte sich nicht nur auf die Mitglieder des «Kreises», eine Schweizer Organisation für homosexuelle* Männer*, welche von 1943 bis 1967 eine gleichnamige Zeitschrift publizierte, aus. Die Mitglieder des «Kreises» wurden dazu angehalten, ein anständiges und unauffälliges Leben zu führen. Denn obwohl ab 1942 das neue StGB in Kraft trat, änderte sich an der Diffamierung gegenüber homosexuellen* Personen nichts und Razzien durch die Polizei waren alltäglich (vgl. ebd.: 169).

3.2.5 Emanzipationsbewegung

Nach dem Ende des «Kreises» wurde 1970 die Schweizerische Organisation der Homophilen (SOH) und 1974 die Homosexuelle Arbeitsgruppe Schweiz (HACH) gegründet, welche sich gegen die Diskriminierung im geltenden StGB einsetzten und für ihre Anliegen bei der Revision des Strafgesetzbuches zwischen 1973 und 1975 eintraten. Mit Erfolg. Das neue StGB trat jedoch erst 1992 in Kraft. 1978 war für die homosexuelle* Bewegung der Schweiz ein wichtiges Jahr. Im April 1978 fand eine Telearena-Sendung zum Thema Homosexualität* statt, welche ein grosses Medienecho nach sich zog. Im Juni 1978 fand in der Schweiz der erste Christopher Street Day (CSD, heute Pride) statt, der von der SOH, der HACH und der homosexuellen* Frauengruppe organisiert wurde und das Ziel verfolgte, die Öffentlichkeit auf Homosexuellenregister und die damit verbundene Diskriminierung aufmerksam zu machen (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 172). Auch erste Forderungen bezüglich der Ehe für homosexuelle* Paare wurden in den 1970er Jahren laut. 1987 reichte Erwin Ott einen Vorstoss im Parlament ein mit der Forderung, zu prüfen, wie nicht-heterosexuelle* Paare die gleichen Privilegien erhalten können wie heterosexuelle* verheiratete Paare. Weitere sechs Jahre später reichte ein Komitee die Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» ein. Diese Petition wurde einerseits von Homosexuellen*, andererseits von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) und den Grünen unterstützt.

2005 kam es, nachdem die Evangelische Volkspartei (EVP) und die Eidgenössisch Demokratische Union das Referendum ergriffen hatten, zu einer Volksabstimmung über das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft, welches mit 58% Ja-Stimmen angenommen wurde und 2007 in Kraft trat (vgl. ebd.: 172f.).

3.2.6 Aids und dessen Auswirkungen

Zur Zeit der ersten Forderungen nach der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare breitete sich die Krankheit Aids (Acquired Immune Deficiency Syndrome) unter anderem unter homosexuellen* Männern* aus. In der Schweiz wurden 1982 die ersten Fälle von Aids beobachtet. Diese neue Krankheit sorgte für eine grosse Verunsicherung und die Medien unterstellten homosexuellen* Männern* ein risikoreiches sexuelles Verhalten, welches für die Verbreitung von Aids verantwortlich sei. Die homosexuellen* Männer* setzten sich mit der Krankheit Aids auseinander und begannen sich gegen Aids und gegen die damit verbundene Diskriminierung zu engagieren. Die Homosexuelle Arbeitsgruppe Zürich (HAZ) gründete die Aids-Hilfe Schweiz und kämpfte fortan präventiv gegen die Verbreitung von Aids. Mit dem Aufkommen der Safer-Sex-Regeln und der Verbreitung des Kondoms lag die Aufmerksamkeit nicht länger bei der homosexuellen* Risikogruppe, sondern bei risikoreichen Praktiken. Dadurch, dass sich die Gesellschaft mit dem Thema Aids und damit verbundenen tabuisierten Themen wie Homosexualität*, Prostitution oder Drogenkonsum auseinandersetzte, gewann die Homosexualität* entgegen allen Befürchtungen an Akzeptanz und die sexuelle Vielfalt der Bevölkerung wurde sichtbar (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 199–203).

3.2.7 Kampf gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

Nachdem 2002 das Institute of Social and Preventive Medicine (IUMSP) mithilfe einer Situationsanalyse aufgedeckt hatte, dass die Bedürfnisse von LGBTIQ*+-Personen kaum wahrgenommen und beachtet wurden und 2010 das Ministerkomitee des Europarates dem Bundesrat empfohlen hatte, einen Bericht zur Verankerung von LGBTIQ*+-Themen zu erstellen, gab der Bundesrat diesen in Auftrag. Dieser Bericht wurde 2014 publiziert und zeigte auf, dass in der Schweiz einerseits spezialisierte Institutionen und rechtliche Grundlagen gegen Diskriminierung fehlten und andererseits das Wissen der Bevölkerung über die sexuelle Orientierung und die Geschlechteridentitäten dürftig erscheine (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 252). Nachdem der Bundesrat 2008 ein Bundesgesetz zum Schutz gegen Diskriminierung als nicht notwendig erachtet hatte, wurde 2013 eine parlamentarische Initiative eingereicht mit dem Ziel, explizit die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe zu stellen. Nachdem unter anderem die Eidgenössische Demokratische Union (EDU) und die Junge Schweizerische Volkspartei (Junge SVP) das Referendum ergriffen hatten, nahm die Stimmbevölkerung am 9. Februar 2020 die Änderung mit 63,1% Ja-Stimmen an. Somit macht sich in der Schweiz heute strafbar, wer öffentlich durch Handlungen oder Äusserungen die Menschenwürde von Personen aufgrund deren sexueller Orientierung herabsetzt oder aus demselben Grund einer Person eine öffentliche Leistung verweigert (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

EJPD 2020: o.S.). Ebenfalls im Jahr 2013 wurde die Initiative «Ehe für alle» eingereicht, siehe dazu Kapitel 2.

3.2.8 Eingetragene Partnerschaft und Reproduktion

In der Schweiz lebten im Jahr 2017 ca. 14'446 Menschen in einer gleichgeschlechtlichen, eingetragenen Partnerschaft (vgl. Christen 2017: 72.). Wie viele Kinder in der Schweiz in einer Regenbogenfamilie (Familie, in welchen mindestens ein Elternteil homosexuell* ist) aufwachsen, ist schwierig zu sagen. Die Zahlen variieren je nach Quelle zwischen 6000 und 30'000 Kindern (vgl. ebd.: 79f.). Medizinische Hilfe bei der Fortpflanzung steht in der Schweiz derzeit nur heterosexuellen* und verheirateten Paaren offen. Lesbische* Frauen*, welche bei der Fortpflanzung auf Unterstützung angewiesen sind, müssen Angebote im Ausland oder illegale Hilfe von Ärzt_innen in der Schweiz beanspruchen (vgl. ebd.: 74). Für homosexuelle* Männer* besteht beispielsweise in den USA die Möglichkeit, eine Eizellenspende und eine Leihmutter-schaft in Anspruch zu nehmen (vgl. ebd.: 78). Für den Zugang zur Reproduktionsmedizin, zur Adoption und gegen andere Formen von Diskriminierung kämpfen in der Schweiz gegenwärtig die Lesbenorganisation Schweiz (LOS) und Pink Cross. Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass sich die homosexuelle* Bevölkerung der Schweiz bereits einige Rechte erkämpfen konnte. Diese fehlen derzeit, aufgrund der relativ kurzen Emanzipationsgeschichte, grösstenteils für Transgender* und intergeschlechtliche Menschen (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 252).

3.2.9 Inter*-Personen

Intergeschlechtliche Menschen werden mit verschiedenen Variationen der körperlichen Geschlechtsmerkmale geboren. Als sich im 19. Jahrhundert die Vorstellung von einer zweigeschlechtlichen Gesellschaft verfestigte, wuchs der Druck, intergeschlechtliche Personen an eines der zwei Geschlechter anzupassen. In den 1950er Jahren wurde in Baltimore eine neue Behandlungsmethode realisiert, welche jahrzehntelange Standard war und erst in den 1990er Jahren hinterfragt wurde. Intergeschlechtliche Kinder wurden in den ersten zwei Lebensjahren, meist direkt nach der Geburt, operativ vermännlicht*, meist jedoch verweiblicht*. Dabei wurde eine Neo-Vagina oder ein Neo-Penis angelegt und Hoden oder Eierstöcke entfernt, dies mit dem Ziel funktionierender Geschlechtsorgane. Zu diesen operativen Eingriffen gehörte ebenfalls eine meist lebenslange Hormonersatztherapie. Nach der Jahrtausendwende traten die Betroffenen erstmals öffentlich in Erscheinung und machten auf ihre Situation und auf die Folgen der frühkindlichen geschlechtszuweisenden medizinischen Massnahmen aufmerksam. Nach jahrelangem Kampf von Inter*-Organisationen nahm die Nationale Ethikkommission (NEK) dieses Anliegen auf und empfahl 2012, dass geschlechtsbestimmende Behandlungen,

welche irreversiblen Folgen haben und aufschiebbar sind, erst dann durchgeführt werden sollen, wenn die betroffene Person selbstbestimmt entscheiden kann (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 175). Da diese Empfehlung in der Schweiz jedoch nicht gesetzlich verankert ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Verhalten im medizinischen Bereich verändert hat, worauf auch intergeschlechtliche Organisationen immer wieder aufmerksam machen (vgl. Christen 2017: 87). Die Möglichkeit eines dritten Geschlechtseintrages lehnte die NEK mit der Begründung ab, dass die Zweigeschlechtlichkeit in der Gesellschaft stark verankert sei, Personenstandsänderungen bei inter*-Personen jedoch vereinfacht werden sollten (vgl. ebd.: 87). Ein entsprechender Entwurf für ein vereinfachtes Verfahren für volljährige trans*- und inter*-Personen verabschiedete der Bundesrat im Dezember 2019 (vgl. InterAction 2019: o.S.).

3.2.10 Trans*-Personen

Neben den intergeschlechtlichen Gruppierungen traten ab dem Jahr 2000 auch immer mehr trans*-Personen in Erscheinung, die für ihre Rechte und gegen Diskriminierung eintreten. Fast achtzig Jahre vor der Gründung der Organisation Transgender-Network Switzerland im Jahr 2010 wurde 1931 in Nidwalden durch den Regierungsrat einer bis dahin als Mann* lebenden Person erlaubt, in Zukunft einen weiblichen* Namen und weibliche Kleidung zu tragen. Auch das Zürcher Obergericht stellte bereits 1956 fest, dass es nicht nur zwei Geschlechter gibt und dass Schweizer Recht keine entscheidenden Merkmale für das Geschlecht kennt (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 174). Anders entschied Basel und diese Praxis setzte sich im Verlaufe der Jahre durch. Bis 2012 herrschte in der Schweiz bei trans*-Personen die gleiche Praxis wie in Deutschland, welches 1981 ein Transsexuellengesetz einführte, das die heteronormative Annahme vertrat, dass Transgender* im falschen Geschlecht leben und das gegenteilige Geschlecht anstrebten. Bevor eine Personenstandsänderung vorgenommen werden konnte, musste einerseits eine bestehende Ehe geschieden werden, damit keine gleichgeschlechtliche Ehe entstand, andererseits musste nach einer Psychotherapie und einem psychologischen Gutachten eine hormonelle und chirurgische Behandlung erfolgen, bei welcher auch die Fruchtbarkeit der betroffenen Personen zerstört werden musste. Zudem wurde das Mindestalter, um mit einer Behandlung zu beginnen, auf 25 Jahre festgelegt. 2010 wurde aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die in der Schweiz bis anhin vorgeschriebene zweijährige Psychotherapie als Bedingung für eine geschlechtsanpassende Massnahme gestrichen. 2012 sprach sich das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen gegen die Auflösung der Ehe und gegen die Sterilisierungsmassnahmen aus. Da es für jugendliche Trans*menschen sehr verheerend ist, wenn sich der eigene Körper in eine gegenteilig als für stimmig empfundene Richtung entwickelt, wurde auch die Altersgrenze für eine

Behandlung nach unten korrigiert (vgl. Christen 2017: 90). Obwohl sich die Behandlungsstandards für Trans*menschen in den letzten Jahren positiv verändert haben und das Individuum im Mittelpunkt steht, wird der sogenannte Transsexualismus nach wie vor in der ICD-Klassifikation der WHO unter «Psychische und Verhaltensstörung» aufgeführt (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 174).

3.3 Zwischenfazit

Alle geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten, welche von der heteronormativen und binären Norm abweichen, können unter dem Begriff «Queer» zusammengefasst werden. Aus der Aufarbeitung der Eckpfeiler der Geschichte von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten in der Schweiz geht hervor, dass jede Epoche etwa 2 bis 10% homosexuelle* Menschen aufweist. Nachdem Homosexualität* vom 16. bis ins 19. Jahrhundert strafrechtlich geahndet worden war, galt die gleichgeschlechtliche Liebe später als pathologisch und wurde von der WHO als Geisteskrankheit klassifiziert. Erst im Jahr 1992 wurde Homosexualität* aus der ICD-Klassifizierung entfernt. Bereits die Kinsey-Reporte von 1948 und 1953 zeigten, dass viele Menschen in ihrem Leben homosexuelle* Erfahrungen gemacht haben. Durch die Vernetzung von homosexuellen* Personen, die Emanzipationsbewegungen und das Sichtbarwerden der sexuellen Vielfalt konnten sich sexuelle Minderheiten einige Rechte erkämpfen und die Akzeptanz gegenüber nicht-heterosexuellen* Personen stieg. Nach der Jahrtausendwende formierten sich auch trans*- und inter*-Personen, um auf sich und ihre Lebenslage aufmerksam zu machen, die heteronormative Ordnung zu hinterfragen und sexuelle Selbstbestimmung zu fordern. Auch wenn die verschiedenen Bewegungen unterschiedliche Ziele verfolgen, verbindet sie die Bestrebungen gegen Diskriminierungen im Recht und im Alltag.

4 Strukturelle Diskriminierung

Eine repräsentative Befragung in Deutschland aus dem Jahr 2015 ergab, dass 31,4% der Bevölkerung aufgrund mindestens eines der Merkmale «Geschlecht», «Religion», «Sexuelle Orientierung», «Herkunft» oder «Behinderung» in den letzten zwei Jahren vor der Erhebung Diskriminierung erlebt haben (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017: 2).

Dies verdeutlicht, dass sehr viele Menschen von Diskriminierung betroffen sind. Damit die Diskriminierung von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten thematisiert werden kann, folgen an dieser Stelle allgemeine Erläuterungen zum Thema strukturelle Diskriminierung und in Kapitel 4.1 wird Diskriminierung im Kontext der Menschenrechte bearbeitet.

Czollek, Perko, Kaszner und Czollek vertreten die These, dass, wenn von struktureller Diskriminierung gesprochen wird, sichtbar wird, dass es keine von vornherein diskriminierungsfreien Orte in der Gesellschaft gibt. Unter struktureller Diskriminierung kann die Verflechtung diskriminierender Praxen auf kultureller, institutioneller und individueller Ebene verstanden werden. Diskriminierendes Sprechen und Handeln von einzelnen Menschen kann der individuellen Ebene von Diskriminierung zugeordnet werden. Diskriminierende Normen, Werte, Sprache, Wissen und Bilder, welche in der Literatur, der Musik, in Filmen, in der Werbung oder in öffentlichen Diskursen verbreitet werden, können der kulturellen Ebene von Diskriminierung zugewiesen werden. Diskriminierende Gesetze, rechtliche Praxen und Politiken ebenso wie diskriminierende Normen und Regeln, welche von Institutionen durchgesetzt werden, können der institutionellen Ebene zugeteilt werden (vgl. Czollek et al. 2019: 26). Unter Berücksichtigung dieser drei verschiedenen Ebenen definieren Czollek, Perko, Kaszner und Czollek (2019) unter struktureller Diskriminierung «das Verwehren eines gleichberechtigten Zugangs zu gesellschaftlichen Ressourcen sowie das Verwehren gesellschaftlicher Anerkennung für Menschen basierend auf ihrer oder der ihnen zugeschriebenen Zugehörigkeit zu bestimmten Diversitykategorien» (Czollek et al. 2019: 26). Der Prozess und die Mechanismen des Othering kennzeichnen laut Czollek strukturelle Diskriminierungen. Beim Othering werden Menschen mithilfe von Stereotypisierungen als andersartig klassifiziert und entsubjektiviert, indem Menschen sich mit anderen vergleichen und sich von ihnen abheben. Durch die Vorstellung, dass sich eine Gruppe fundamental von der eigenen Gruppe unterscheidet, wird eine Ungleichbehandlung legitimiert, welche als Grundlage für Diskriminierung dient. Dies findet in sozialen, kulturellen, ökonomischen und politischen Bereichen statt. Auch im gesellschaftlichen Gemeinwohl, welcher bestimmt, wer zu einem geschichtlichen Zeitpunkt durch unterstellte Eigenschaften wie Normalität oder Leistungsfähigkeit welcher gesellschaftlichen Position zugeschrieben wird, verfestigt sich strukturelle Diskriminierung. Als Grundlage für strukturelle Diskriminierung

können nach Czollek schlussfolgernd bestimmte Vorstellungen und Denkweisen gesehen werden, die auf historischen Homogenitätsfantasien basieren (vgl. Czollek et al. 2019: 25–27).

Gewaltanwendungen, das Schaffen von Machtlosigkeit, marginalisierende und ausbeutende Praxen, das Durchsetzen von überlegenen Kulturauffassungen und Exklusionsprozesse charakterisieren strukturelle Diskriminierung (vgl. ebd.: 25–27).

Strukturelle Diskriminierung findet aufgrund von Diversitykategorien statt, welche als gesellschaftliche Regulative dienen und sich mit entsprechenden Diskriminierungsformen decken.

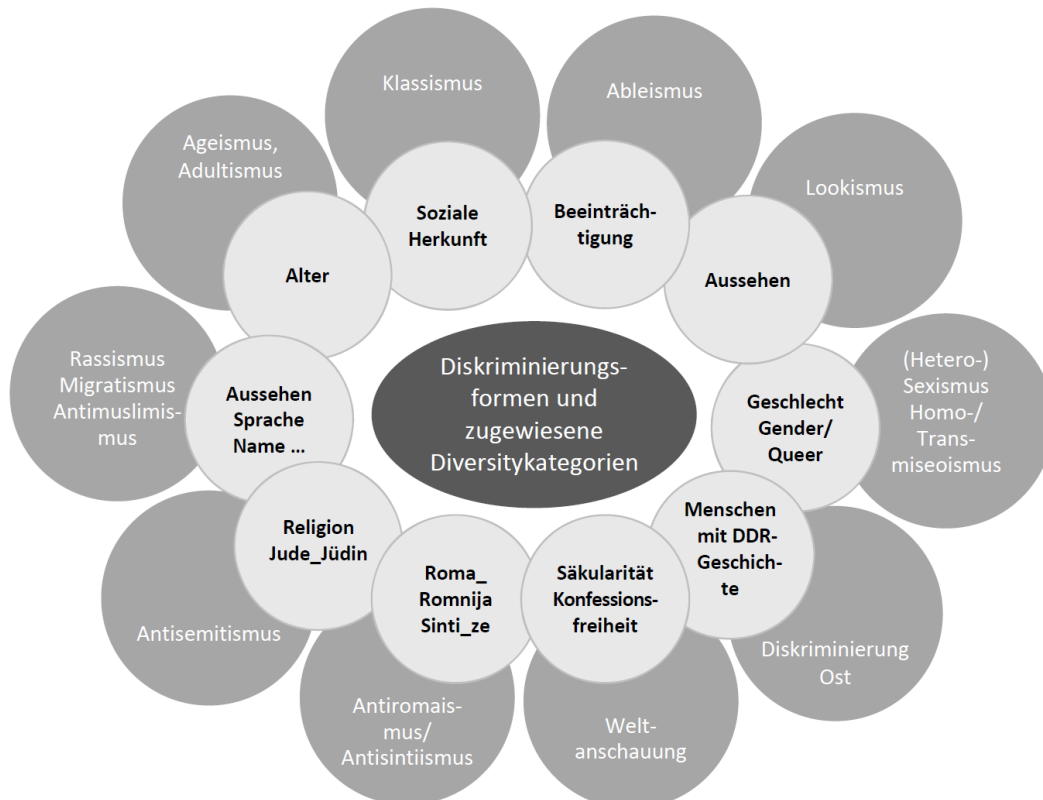


Abb. 2: Diskriminierungsformen und zugewiesene Diversitykategorien (in: Czollek et al. 2019: 28)

Diese verschiedenen Diversitykategorien bieten nach Czollek eine Grundlage für strukturelle Diskriminierung auf der einen Seite und Privilegien auf der anderen Seite. Aus diesem Grund müssen nicht nur die Diskriminierungsformen, sondern auch die zugrunde liegenden Diversitykategorien kritisch betrachtet werden.

Die verschiedenen Diskriminierungsformen haben eigene Historien und zeigen sich je nach geschichtlicher Epoche anders. Dies ist in den Ausführungen in Kapitel 3.2 «Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne» ersichtlich. Zudem sind die unterschiedlichen Diskriminierungsformen miteinander verflochten und stabilisieren sich wechselseitig. Das Betiteln der Diskriminierungsformen und das Rekonstruieren und Analy-

sieren ihrer Geschichte ermöglicht die Erarbeitung von Interventionsstrategien gegen strukturelle Diskriminierung (vgl. Czollek et al. 2019: 29). Seit etwa fünfzig Jahren zeigt sich in unseren Breitengraden ein gesellschaftlicher Wandel im Bereich der Sexualität.

4.1 Menschenrechte und Diskriminierung

Seit den 1970er Jahren veränderte sich laut Ruckstuhl und Ryter die konzeptionelle sowie gelebte Sexualität. Dieser gesellschaftliche Transformationsprozess, welcher durch die verschiedenen Emanzipationsbewegungen geprägt ist, wird auch als neosexuelle Revolution bezeichnet. In der westlichen Welt zeigt sich dieser Wandel beispielsweise dadurch, dass Reproduktion losgelöst von einer Ehe oder Sexualität stattfinden kann oder dass für die Wahl der Sexualpartner nicht mehr zwei festgelegte Geschlechter bestimmend sind. Es entstand eine Pluralisierung der Beziehungs- und Lebensformen. Mit den vielfältigen Möglichkeiten einhergehend entstanden neue Herausforderungen und Unsicherheiten für die bis anhin heteronormativ geprägte Gesellschaft. Infolgedessen wurden neue Konzepte erarbeitet, darunter auch das Konzept der sexuellen Gesundheit, welches ab den 1970er Jahren durch die WHO weltweit verbreitet wurde und das Ziel verfolgte, Orientierung zu bieten. An der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 stimmten 179 Länder, darunter auch die Schweiz, dem Konzept der reproduktiven Gesundheit, verknüpft mit den sexuellen Rechten auf der Basis der Menschenrechte, zu (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 241–243). 2002 wurden an einer Fachkonferenz der WHO die zentralen Begriffe des heutigen Rahmenkonzepts der sexuellen Gesundheit, in welchem die sexuellen Rechte integriert sind, definiert. Diese wurden zwar nie offiziell verabschiedet, gelten aber bis heute. Die sexuellen Rechte, welche in den nationalen und internationalen Gesetzen verankert sind, stützen sich auf die anerkannten Menschenrechte und beinhalten Folgendes:

«Zu den sexuellen Rechten gehört, dass jeder Mensch unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung und sexueller Identität

- Sexualität frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt leben kann,
- Zugang zu Informationen und Wissen erhält,
- Beratung und ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen kann,
- sexuelle Beziehungen frei und in beidseitigem Einverständnis leben kann,
- sich für oder gegen Kinder entscheiden und die Anzahl gewünschter Kinder frei wählen kann,
- eine befriedigende, lustvolle und risikoarme Sexualität leben kann,
- körperlich unversehrt bleibt,
- seine Partner oder Partnerinnen frei wählen und über Heirat entscheiden kann,

- das Recht auf Privatsphäre und Selbstbestimmung hat»
(Sexuelle Gesundheit Schweiz 2018: 4).

Die Organisation der Vereinten Nationen (UNO), welche das Entwickeln und Fördern der Achtung der Menschenrechte als ihre Hauptaufgabe definiert und in welcher die Schweiz seit 2002 Mitglied ist, forderte 2003 und 2004, dass Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität oder der sexuellen Orientierung eine Verletzung der Menschenrechte darstellt und thematisiert werden muss. Dies wurde jedoch von verschiedenen islamischen Staaten und dem Vatikan verhindert. 2011 hat die UNO einen Beschluss verabschiedet mit Forderungen und Bewertungen zur Menschenrechtslage von sexuellen Minderheiten, ebenfalls veröffentlichte die UNO einen Bericht, welcher verdeutlicht, dass die Menschenrechte Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität verbieten (vgl. Ruckstuhl/Ryter 2018: 249). 2007 wurden zudem die 29 Yogyakarta-Prinzipien entwickelt, welche als Richtlinien, nicht als Gesetz, für die Benutzung der Menschenrechte in Hinblick auf die Geschlechtsidentität und die sexuelle Orientierung dienen. Das Prinzip 2 «Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung» definiert unter Diskriminierung sämtliche ausgrenzenden, beschränkenden, unterscheidenden Praxen aufgrund der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Orientierung, welche die Ausübung und die Anerkennung aller Menschenrechte und die Grundfreiheit beeinflussen sowie die Gleichheit vor dem Gesetz tangieren oder aufheben (vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008: 15f.). Obwohl die Schweiz im Februar 2020 die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe gestellt hat (siehe Kapitel 3.1), muss der Staat, wenn er die Yogyakarta-Prinzipien sowie die sexuellen Rechte ernst nimmt, auf der Ebene der Gesellschaft sowie des Rechts handeln, denn noch immer gehört die strukturelle Diskriminierung von sexuellen Minderheiten nicht der Vergangenheit an.

4.2 Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität

Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität wird einerseits durch die Ausführungen in Kapitel 3.2 «Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne» ersichtlich, andererseits folgen an dieser Stelle weitere Darlegungen, welche keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die gesellschaftliche Situation stellt sich zweigeteilt und widersprüchlich dar. Auf der einen Seite fand in den letzten Jahren ein bejahender Meinungsumschwung, eine zunehmende Akzeptanz gegenüber geschlechtlichen und sexuellen Minderheiten und eine verbesserte rechtliche Stellung statt, auf

der anderen Seite bleiben Vorurteile und diskriminierendes Verhalten gegenüber diesen Minderheiten bestehen. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) untersuchte 2012 mithilfe einer Online-Umfrage, an welcher 93'079 Personen teilnahmen, die Diskriminierungserfahrungen von LGBT*-Personen in den EU-Mitgliedstaaten (vgl. Europäische Union 2013: 3). 20% der Befragten gaben an, schon mindestens einmal Diskriminierungen in den Bereichen Arbeitsplatz, Gesundheits-, Wohnungs- und Bildungswesen sowie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und im Bereich von Sozialleistungen erfahren zu haben (vgl. Hüblich 2019: 161). Ebenfalls steigen die Gewaltdelikte gegenüber LGBTQI+-Personen. In der Schweiz reichte deshalb im Juni 2020 der Nationalrat Angelo Barrile ein Postulat ein und forderte einen nationalen Aktionsplan gegen LGBTQ*-feindliche Hate Crimes gegenüber schwulen*, lesbischen*, bisexuellen*, trans* und queeren* Personen (vgl. Pink Cross. Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* 2020: o.S). Auch sind LGBTQI*+-Personen oft Opfer von alltäglichen Diskriminierungen, die sich beispielsweise in verbalen Seitenhieben, Ignorieren von vielfältigen Lebensweisen oder Missachtung zeigen. Die Abneigung, Intoleranz und Feindseligkeit gegenüber homosexuellen* Personen wird Homophobie genannt. Homosexuelle*, welche in einer homophob geprägten Gesellschaft aufwachsen, können diese negativen Stereotype verinnerlichen und dadurch Selbsthass empfinden. In diesem Fall wird von internalisierter Homophobie gesprochen. Da Homophobie keine Phobie im klassischen Sinne ist, sondern sich in feindseligen Reaktionen gegenüber sexuellen Minderheiten zeigt, ist auch von Homonegativität die Rede. Homonegativität steht für negative Einstellungen, Gefühle und Verhalten gegenüber homosexuellen* Personen (vgl. Timmermanns 2013: 259). Erlebte strukturelle Diskriminierungen wirken als Minderheitenstress, welcher ein erhöhtes Risiko bietet für Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen und Suizidalität (vgl. Hüblich 2019: 161f.). Um die psychische Gesundheit von LGBTQI*+-Personen zu schützen und zu stärken, müssen Massnahmen auf sozialer, gesellschaftlicher und individueller Ebene ergriffen werden (vgl. Gesundheitsförderung Schweiz 2017: 7).

4.3 Soziale Arbeit und strukturelle Diskriminierung

Laut AvenirSocial werden Klient_innen der Sozialen Arbeit aufgrund ihrer Position innerhalb der Gesellschaft oft stigmatisiert. Werden diese Personen zusätzlich aufgrund von zugeschriebenen Differenzkategorien diskriminiert, verschärft sich die erlebte Ungleichheit. Eine angemessene Bearbeitung durch die Soziale Arbeit ist deshalb unabdingbar (vgl. AvenirSocial o.J.: 2).

Um als Fachperson der Sozialen Arbeit strukturelle Diskriminierung zu erkennen, müssen die sozialen, gesundheitlichen und/oder ökonomischen Folgen für die von Diskriminierung betroffenen Personen gesehen werden. Darüber hinaus muss man bedenken, welche Stimmen

gehört werden und welche nicht, wer von Gewalt betroffen ist und wer nicht. Ebenso muss hinterfragt werden, wer wann welche Privilegien hat, wer von Machtverhältnissen profitiert und in Entscheidungsprozessen mitwirkt. Dabei muss bedacht werden, dass Menschen einerseits diskriminiert werden und sich andererseits in einem anderen Kontext diskriminierend verhalten (vgl. Czollek et al. 2019: 27).

4.4 Zwischenfazit

Viele Menschen sind im Verlaufe ihres Lebens von Diskriminierung betroffen. Als strukturelle Diskriminierung kann das Verweigern von Anerkennung und von einem Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen aufgrund von zugeschriebenen Differenzkategorien verstanden werden. Der Prozess des Otherings bietet die Grundlage für strukturelle Diskriminierung, die sich beispielsweise in Gewaltanwendungen, ausbeuterischen Praxen und Exklusion zeigt und sowohl auf individueller, institutioneller oder kultureller Ebene stattfinden kann. Um Interventionen gegen strukturelle Diskriminierungen zu erarbeiten, ist es zentral, die unterschiedlichen Formen von Diskriminierung zu benennen und ihre Geschichte zu analysieren. Im Gebiet der Sexualität zeigt sich seit etwa fünfzig Jahren eine gesellschaftliche Veränderung. Die entstandene Pluralisierung von Lebensformen ermöglicht Vielfalt, ist jedoch auch mit Unsicherheiten und neuen Herausforderungen verknüpft. In diesem Zusammenhang entstanden neue Konzepte wie beispielsweise die sexuellen Rechte auf der Grundlage der Menschenrechte. Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität stellen folglich eine Verletzung der Menschenrechte dar, gehören aber nach wie vor nicht der Vergangenheit an, wie aus verschiedenen Untersuchungen und der Zunahme von Gewaltdelikten gegenüber sexuellen Minderheiten hervorgeht. Diese erfahrene Diskriminierung zeigt sich in Minderheitenstress und kann zu einem erhöhten Risiko für psychische Erkrankungen und Suizidalität führen. Aus diesen Gründen ist es für die Soziale Arbeit unerlässlich, das Thema Diskriminierung professionell zu bearbeiten und die Folgen für die betroffenen Personen sowie die Machtverhältnisse hinter Diskriminierungen zu reflektieren.

5 Diversity

In der Sozialen Arbeit im deutschsprachigen Raum ist der Begriff «Diversity» seit den 1990er Jahren etabliert. Seit der Jahrtausendwende findet sich der Begriff verstärkt im Bereich der Ökonomie, in welchem «Managing Diversity» einen Grundsatz der Unternehmensführung darstellt, der die Differenzen zwischen den einzelnen Mitarbeitenden und Kunden als gewinnbringenden Erfolgsfaktor bewertet (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 283f.).

«Diversity» wird von Mecherli und Plösser mit Heterogenität und Vielfalt übersetzt und stammt aus dem angloamerikanischen Sprachraum. Die wegweisende Haltung hinter «Diversity» würdigt und anerkennt die Vielfalt und die Differenzen von Menschen in einer Gesellschaft (vgl. ebd.: 283f.).

5.1 Bedeutung von Differenz und Diversity in der Sozialen Arbeit

Laut Mecherli und Plösser sind Differenzen das Resultat von sozialen Konstruktionsprozessen und können in räumliche Differenzlinien (Herkunft, Nationalität, Kultur, Klasse usw.), in körperorientierte Differenzlinien (Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sexualität usw.) und in ökonomische Differenzlinien (Besitz, Klasse, gesellschaftlicher Entwicklungsstand usw.) eingeteilt werden. Diese verschiedenen Differenzlinien wirken als Ordnungskategorien, in welchen sich Individuen selbst positionieren und positioniert werden. Differenzordnungen entstehen dadurch, dass die Differenzlinien in eine binäre Ordnungslogik eingeteilt werden. Diese Differenzordnungen sind aus den drei folgenden Gründen sehr machtvoll: Erstens werden durch diese Differenzordnungen Menschen beispielsweise als Arbeitslose*, Behinderte*, Frauen*, Männer* oder Migranten* angesprochen und dadurch sozialisiert, geordnet und wieder hervorgebracht. Zweitens sind die Differenzen machtvoll, da bestimmte Identitätspositionen kulturell und politisch privilegierter sind als anderer Identitätspositionen. Drittens besteht ein Zwang zu Eindeutigkeit, da Differenzen eine binäre Entweder-Oder-Ordnung aufrechterhalten. Menschen müssen sich beispielsweise in «heterosexuell*» oder «homosexuell*» einteilen, andernfalls müssen sie damit rechnen, dass ihre Identitätsposition abgewertet wird (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 286f.).

Über einen langen Zeitraum wurden Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit ausgeblendet, obwohl dies eine enorme Bedeutung für die Soziale Arbeit hat. Das Verhältnis von Differenz und Sozialer Arbeit kann aus drei verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Zum einen gilt in der Sozialen Arbeit Differenz als Ausgangspunkt für sozialpädagogische Interventionen (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 285). «Die Bearbeitung einer Differenz im Sinne der Korrektur

einer Normabweichung ist mithin grundlegender Bestandteil des staatlichen Auftrags an die Soziale Arbeit» (Mecherli/Plösser 2018: 285). Dies hat zur Folge, dass Normalität und Andersheit reproduziert werden. Jedoch ist es für die Soziale Arbeit zentral, auf Differenzordnungen zurückzugreifen, um auf Diskriminierungen und Benachteiligungen hinzuweisen und die Auswirkungen der Differenzierungspraxen zu mindern. Aus einer zweiten Perspektive betrachtet kann Differenz als Resultat von pluralisierten Lebenswelten gesehen werden, welche durch Individualisierungen, Migrations- und Fluchtbewegungen entstehen und eine Verflechtung von verschiedenen Handlungs-, Denk- und Gefühlsmustern zur Folge haben. Durch das Verfallen von traditionellen Lebensläufen und die Vielfalt von Lebensmodellen und Lebenslagen kann ein Bedarf nach sozialarbeiterischer Beratung und Orientierung entstehen. Eine weitere Perspektive auf Differenz und Soziale Arbeit betrachtet die Macht der Differenzordnung und ihre Ausschlussmechanismen. In den 1980er Jahren wurden Theorien und Praxen der Sozialen Arbeit kritisiert, welche die Differenzkategorien und die ungleichen Lebensbedingungen, welche zu Ausschlüssen führen, nicht berücksichtigten und somit reproduzierten (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 284–287).

5.2 Drei Hauptlinien von Diversity

Diversity beinhaltet verschiedene Ansätze, die das Soziale auf Differenzkategorien und die damit verbundenen Machtpraxen beobachten und analysieren (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 284f.). Während Mecherli und Plösser folgende drei Hauptlinien unterscheiden, haben Czollek und Perko die Gesellschaftsutopie «Radical Diversity» erarbeitet.

5.2.1 Diversity als Antidiskriminierungsansatz

Der Ansatz «Diversity als Antidiskriminierungsansatz» entstand durch Antidiskriminierungspolitiken in der Europäischen Union (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 287). In der Schweizer Bundesverfassung thematisiert Art. 8. Abs. 2 das Verbot der Diskriminierung (vgl. Art. 8 BV). Obwohl sich theoretisch und empirisch kein Zusammenhang zwischen Antidiskriminierung und Diversity finden lässt, akzentuiert dieser Ansatz, dass eine simple Gleichbehandlung nicht genügt, da symbolische und materielle Ressourcen nicht beliebig in der Gesellschaft verteilt sind, sondern sich die Ungleichheit entlang bestimmter Differenzlinien zeigt. Obwohl die Antidiskriminierungsgesetze notwendig und wichtig sind, muss berücksichtigt werden, dass die Abnahme von struktureller Diskriminierung nicht mit der Zunahme von Gerechtigkeit in Verbindung steht, wenn die Strukturen, die zu gesellschaftlicher Ungleichheit führen, nicht verändert werden (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 287f.).

5.2.2 Diversity als Anerkennungsansatz

Einen Schritt weiter geht der Ansatz «Diversity als Anerkennungsansatz». Anders als der Antidiskriminierungsansatz setzt sich der Anerkennungsansatz nicht nur für die Gerechtigkeit unter den gegebenen Bedingungen ein, sondern kritisiert diese Bedingungen (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 287f.). Ein Unterschied gegenüber anderen anerkennungstheoretischen Ansätzen besteht bei diesem Diversityansatz darin, dass «die Subjekte als unterschiedlich verschieden» (ebd.: 288) anerkannt werden sollen. Durch die Anerkennung von Personen als «homosexuell*», «beeinträchtigt*» oder «arbeitslos*» wird jedoch die Vorstellung einer binären Ordnungslogik reproduziert (vgl. ebd.: 288).

5.2.3 Diversity als Ressourcenansatz

In «Diversity als Ressourcenansatz» werden Differenzen als Ressourcen für einen bestimmten Zweck gesehen. Dieser Ansatz wurde durch das «Managing Diversity» bestärkt. Durch das Wahrnehmen von Differenzen als Ressourcen besteht die Möglichkeit, Dominanzkulturen abzubauen und unterschiedliche Lebensmodelle und Identitätspositionen als gleichberechtigt und gleichrangig zu sehen. Bei diesem Ansatz muss jedoch die Definitionsmacht, was als Ressource und was als Defizit oder Problem betrachtet wird, reflektiert werden. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass Differenzen zu machtvollen Ungleichheitsverhältnissen führen, da Individuen durch diese Differenzen Privilegien oder Ausschlüsse erleben (vgl. Mecherli/Plösser 2018: 289).

5.3 Radical Diversity

Unter «Radical Diversity» verstehen Czollek und Perko (2020) eine konkrete Gesellschaftsuto-
pie sowie eine Praxis, in welcher Vielfalt und Verschiedenheit in ihrer Komplexität anerkannt werden und so alle Menschen zu allen gesellschaftlichen Räumen Zugang haben, unabhängig von Differenzkategorien wie beispielsweise ihrer Religion, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer Sexualität oder ihrer «Nützlichkeit». In dieser partizipativen, inklusiven und für alle Menschen mit ihrer Vielfalt offenen Gesellschaft wäre das Ziel Social Justice (Befähigungs-, Verwirklichungs-, Anerkennungs- und Verteilungsgerechtigkeit) umgesetzt, ohne dies nicht weiter zu reflektieren. Um auf eine diskriminierungsfreie Gesellschaft hinzuarbeiten, setzt Radical Diversity bei Analysen der bestehenden Gesellschaft an und implementiert Ansätze und Theorien, in denen es um die Aufhebung von Ordnungssystemen und Hierarchien geht. Für die Umsetzung von Radical Diversity wäre eine Umverteilung von ökonomischen und anderen Ressourcen zentral sowie das Aufbrechen von Stereotypen und überlieferten Wissensbeständen, die Menschen in «normal» und «abweichend» ordnen (vgl.

Czollek/Perko 2020: 91). Damit diese Utopie realisiert werden kann, schreiben Czollek und Perko: «[...] muss es uns gelingen, die Anliegen der Anderen zu den eigenen Anliegen zu machen. Wir müssen aufhören, uns gegenseitig als Kategorien zu sehen. Unser Blick muss auf die Struktur gerichtet sein, auf die Analyse der Verhältnisse und weg von der Individualisierung. Dabei müssen auch Überlegungen angestellt werden, wie Brücken gebaut werden können zu jenen hin, die zunächst nicht mit uns im Bündnis erscheinen, weil wir selbst jene nicht mitbedenken, und auch in unserem Sprachhandeln aktiv ausschliessen.» (Czollek/Perko 2020: 93). Ebenfalls notwendig ist es zu analysieren, wie sich gesellschaftliche Strukturen im Verlaufe von Jahrhunderten verfestigt haben und wie diese Strukturen unsere Sprache und unser Handeln beeinflussen.

Czollek und Perko vertreten nicht die Vorstellung einer friedlichen und harmonischen Gesellschaft und sind sich bewusst, dass es unrealistisch ist, dass sich Identitätspolitiken in vorhersehbarer Zeit auflösen (vgl. ebd.: 93). Folgend soll auf die Möglichkeiten eingegangen werden, wie die Soziale Arbeit die Diversity fördern kann.

5.4 Beitrag der Sozialen Arbeit zur Weiterentwicklung von Diversity

Diversity zu verwirklichen, sei es in Institutionen der Sozialen Arbeit oder in der Gesamtgesellschaft, ist ein langwieriger Prozess. Einerseits muss ein politischer Wille öffentlich geäußert und ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden, andererseits ist auch das Engagement Einzelner notwendig, die sich zusammen für Gerechtigkeit einsetzen, ihre Privilegien reflektieren und sich für Veränderungen starkmachen, auch wenn dabei die Gefahr besteht, dass sich die eigene privilegierte Position verändert (vgl. Czollek et al. 2009: 75).

In der Sozialen Arbeit kann zwischen homogenisierenden und heterogenisierenden Diversitystrategien unterschieden werden. Private und politische Institutionen stellen Inklusion sowie Exklusion her. Eine homogenisierende, diversitygerechte Soziale Arbeit muss versuchen, den politischen Raum zu verändern, damit die Stimme der Menschen, die durch Verweigerung von Rechten und Partizipation an Ressourcen erst zu Nutzern der Sozialen Arbeit wurden, gehört werden. Um dies zu ermöglichen, kann die Soziale Arbeit Zusammenschlüsse von Menschen (beispielsweise trans*-Personen oder homosexuelle* Personen) fördern, die in aktiven politischen Gruppen agieren und so grundsätzliche Denkweisen verändern. Homogenisierende Diversitystrategien können jedoch auch Exklusionen produzieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die Vielfalt der Menschen nicht genügend wahrgenommen wird (vgl. ebd.: 66). Aus diesem Grund ist die heterogenisierende Diversitystrategie notwendig. Aus der Perspektive der

heterogenisierenden Diversitystrategie ist Diversity nicht einfach gegeben, sondern muss hergestellt werden, damit innerhalb von Differenzkategorien andere Differenzen sichtbar werden. Das Ziel ist es, die Vielfalt von Alter, Migrationsgeschichten, Sexualität oder Geschlecht wahrzunehmen und anzuerkennen. Die Nutzer_innen der Sozialen Arbeit müssen deshalb unterstützt werden, wenn strukturelle oder soziale Systeme sie homogenisieren und kategorisieren. Homogenisierende Diversitystrategien und Identitätspolitik werden dem Entkategorisieren und Dekonstruieren von festgelegten Identitäten vorausgesetzt, jedoch kann eine heterogenisierende Diversitystrategie diese Identitätspolitik revidieren und dementieren. Diversity- und Queerstrategien fließen an diesem Punkt zusammen, da queer-Ansätze, welche in Kapitel 6 «Queer Theory» behandelt werden, das Festschreiben und Normalisieren von Identität infrage stellen (vgl. ebd.: 66f.).

5.5 Zwischenfazit

Die zugrunde liegende Denkweise von Diversity, was mit Vielfalt oder Heterogenität übersetzt werden kann, anerkennt und achtet die Differenzen und Verschiedenheiten von Personen einer Gesellschaft. Differenzen können als machtvolleres Ergebnis sozialer Konstruktionsprozesse gesehen werden. Beschäftigt man sich mit der Beziehung zwischen Sozialer Arbeit und Differenz, werden drei unterschiedliche Betrachtungsweisen sichtbar. Mecherli und Plösser unterscheiden drei Hauptlinien von Diversityansätzen, mit welchen die Gesellschaft auf Differenzkategorien und damit verknüpfte machtvolle Prozesse analysiert werden kann. Dabei grenzen sie «Diversity als Antidiskriminierungsansatz», «Diversity als Anerkennungsansatz» und «Diversity als Ressourcenansatz» voneinander ab. Einen Schritt weiter gehen Czollek und Perko mit der Utopie und der Praxis «Radical Diversity». Das Ziel von Radical Diversity ist es, dass die Verschiedenheit von Menschen anerkannt wird und alle Personen unabhängig von Differenzkategorien an gesellschaftlichen Ressourcen partizipieren können. Dafür notwendig ist neben dem Analysieren von gesellschaftlichen Strukturen, Verhältnissen und Ordnungssystemen, dass sich Menschen für die Interessen von anderen engagieren, andere Personen nicht mehr in Kategorien sehen, ihre eigenen Privilegien reflektieren, Veränderungen in Kauf nehmen und sich politisch einsetzen. Diversity herzustellen ist ein lang andauernder Prozess, auch in Institutionen der Sozialen Arbeit. Eine diversitygerechte Soziale Arbeit nutzt dafür homogenisierende sowie heterogenisierende Diversitystrategien.

6 Queer Theory

Queer Studies und Queer Theory als Denkrichtung beabsichtigen, Stereotype und Normen zu hinterfragen und damit die Teilnahmechancen von queeren Menschen an den sozialen, politischen, kulturellen und materiellen gesellschaftlichen Ressourcen zu verbessern (vgl. Czollek et al. 2009: 17).

6.1 Poststrukturalistische Hintergründe der Queer Theory

Neben den in Kapitel 3.2 «Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in der Schweiz: Historie und Moderne» erwähnten Emanzipationsbewegungen war für die Entstehung der Queer Theory das poststrukturalistische Denken bedeutsam. Der Poststrukturalismus stellt keine einheitliche Schule dar, sondern beinhaltet verschiedene interdisziplinäre, subjektkritische Ansätze. Der Poststrukturalismus kann «als eine Kritik an der Überheblichkeit des Subjekts der Aufklärung und seinem Erkenntnisanspruch» (Woltersdorf 2003: 961) verstanden werden. Vertreter des Poststrukturalismus zweifeln an Theorien, welche die gesamte Welt zu erklären versuchen. Poststrukturalistische Denker setzen sich kritisch mit der Verwobenheit der sprachlichen Praxis und der gesellschaftlichen Ordnung auseinander. Dabei vertreten sie die Auffassung, dass die Realität mithilfe der Sprache mit ihren Unterscheidungen und Kategorien hergestellt wird. Durch Identitätspolitik eine Ordnung zu erschaffen, ist aus Sicht des Poststrukturalismus fragwürdig und so wird Identität als provisorisch und kontingent verstanden (vgl. ebd.: 961). Die Diskursanalyse von Foucault sowie die Dekonstruktion von Derrida entstanden aus der poststrukturalistischen Denkweise (vgl. Freie Universität Berlin. Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften o.J.: o.S.).

6.2 Definitionsversuch der Queer Theory

Mart Busche und Elisabeth Tuidier definieren Queer Theory bzw. Queer Studies wie folgt: «Queere Theorien und Praxen hinterfragen jede natürliche, vorgesellschaftliche Beschaffenheit von Geschlechtlichkeit und Sexualität und rekonstruieren die soziohistorischen Prozesse ihres Gewordenseins, ihrer Normativierung und Normalisierung» (Busche/Tuidier 2014: 3). Queer Theory etablierten sich aus den Gender Studies. Geht es in Gender Studies um die Erforschung von konstruiertem Geschlecht, Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse (vgl. Czollek et al. 2009: 18), kritisieren Queer Studies die Vorstellung von einer zweigeschlechtlichen Gesellschaft sowie die Heteronormativität und die damit verbundenen Exklusionen (vgl. ebd.: 33). Die lesbisch-feministischen und schwulen Emanzipationsbewegungen haben die Queer Theory besonders durch die Akzentuierung der Verflechtung von Sexualität

und Macht, durch die Kritik an der Heteronormativität und durch die Konstruktion von Geschlecht geprägt (vgl. Plötz 2014: o.S.). Queer Studies verfolgen das Ziel, auf den Grundlagen der Menschenrechte die Vielfältigkeit von Menschen anzuerkennen (vgl. Czollek et al. 2009: 33). Darüber hinaus sollen Ein- und Ausschlussmechanismen, welche die soziale Ordnung bestimmen, infrage gestellt werden (vgl. Busche/Tuider 2014: 3). Anders formuliert setzt sich die Queer Theory mit den Konstruktionsprozessen von Sexualität und Geschlecht, mit deren Einbettung in Herrschafts- und Machtverhältnisse sowie mit den daraus resultierenden sozialen Folgen kritisch auseinander (vgl. Plötz 2014: o.S.). Bei der Queer Theory handelt es sich nicht um eine rein wissenschaftliche Forschungs- und Betrachtungsweise und auch eine klare Begriffsbestimmung der Queer Theory ist nicht möglich, jedoch auch nicht gewollt, da gerade diese Unbestimmtheit zentral ist. Die Queer Theory bezieht sich wie erwähnt auf die Gender Studies sowie auf poststrukturalistische und dekonstruktivistische Theorien und auf Diskursanalysen. So findet sich die Queer Theory beispielsweise auch in der Literaturwissenschaft wieder (vgl. Universität Duisburg-Essen o.J.: o.S.).

6.3 Verschiedene Richtungen der Queer Theory

Die Wissenschaftsdiskurse wurden zu Beginn stark von Judith Butlers Erkenntnissen, dass das biologische Geschlecht sozial und kulturell konstruiert ist, geprägt. Daraus entwickelten sich mit den Jahren unterschiedliche Auseinandersetzungen (vgl. Czollek et al. 2009: 34). Queer Theory lässt sich im deutschsprachigen Raum in drei Richtungen einteilen. Es gibt die (feministisch-)lesbisch-schwule-queere Richtung, die lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung und die plural-queere Richtung. Alle drei Varianten eint die Auseinandersetzung mit Heteronormativität und Intersektionalität. Ebenso stützen sich alle drei Ausrichtungen auf den Feminismus und verfolgen das Ziel, nicht-normative Lebensformen zu integrieren. Unterscheidungen in diesen drei verschiedenen Ausrichtungen finden sich beispielsweise darin, was unter dem Begriff «Queer» verstanden wird. Auf den plural-queeren Ansatz wird in Kapitel 6.4 «Plural-queerer Ansatz» näher eingegangen, die anderen beiden Ausrichtungen werden folgend kurz erläutert.

6.3.1 (Feministisch-)lesbisch-schwule-queere Richtung

In der (feministisch-)lesbisch-schwulen-queeren Richtung wird der Begriff «Queer» als Synonym für lesbisch* und schwul* beziehungsweise Homosexualität* verstanden und weniger als Antwort von politischen Bewegungen in den USA auf ausgrenzende und diskriminierende Vorgänge. Im akademischen Kontext der (feministisch-)lesbisch-schwulen-queeren Richtung werden unter Queer Studies Gay- und Lesbian Studies in Verbindung mit feministischen Theorien

gesehen. Queer Studies dieser Richtung führen immer wieder zu Diskussionen über Ausgrenzungen und Zugehörigkeiten, da sich nicht alle homosexuellen* Menschen mit dem Begriff «Queer» identifizieren. Die dadurch entstehenden Kategorisierungen versuchte Teresa de Lauretis 1991 mit der Einführung der Bezeichnung «Queer Theory» zu durchbrechen (vgl. Czollek et al. 2009: 35).

6.3.2 Lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung

Die lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung bezieht neben homosexuellen* Personen auch bisexuelle* und trans*-Menschen mit ein. Werden unter trans*-Personen Menschen verstanden, für welche das bei der Geburt bestimmte Geschlecht nicht zwingend das gelebte Geschlecht ist, kann die lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung als Vorstufe zum plural-queeren Ansatz gesehen werden (vgl. ebd.: 36).

6.4 Plural-queerer Ansatz

Bekannte Vertreter_innen des plural-queeren Ansatzes sind beispielsweise Sedgwick, Butler oder Perko. Im plural-queeren Ansatz wird der Begriff «Queer» für alle Menschen gebraucht, die den gesellschaftlichen Normen nicht entsprechen, beispielsweise für inter*-Personen, Transgender* und homosexuelle* Menschen ungeachtet ihrer Religion, Herkunft oder Hautfarbe. Im Fokus dieses Ansatzes stehen die unterschiedlichsten menschlichen Daseinsformen. Der Begriff «Queer» beschreibt dabei eine Zugehörigkeit, ohne Menschen, die sich als Queer definieren, vollständig zu charakterisieren (vgl. Perko 2014: 9). Der plural-queere Ansatz verfolgt das Ziel, gesellschaftliche Normvorstellungen und Kategorien zu dekonstruieren und so plurale Lebensformen mit Unbestimmtheiten und Uneindeutigkeiten zu ermöglichen (vgl. ebd.: 9). Um dieses Ziel zu erreichen, untersuchen Queer Studies kritisch die Zusammenhänge des biologischen Geschlechts (sex), des sexuellen Begehrens und des sozialen Geschlechts (gender) (vgl. Czollek et al. 2009: 38). Dabei übt der Ansatz Kritik an der Heteronormativität, das Begrenzen auf Sex und Gender bei Analysen, ohne andere gesellschaftliche regulierende Kategorien miteinzubeziehen, und an der Vorstellung von eindeutigen Identitäten (vgl. ebd.: 37).

6.4.1 Heteronormativität und der plural-queere Ansatz

In jeder Gesellschaft gibt es Vorstellungen und Erwartungen davon, wie ein Mensch sein und sich verhalten sollte. Wir lernen von klein auf, durch Äusserlichkeiten zu erkennen, was ein Mann* und was eine Frau* ist. Durch Sozialisationsprozesse lernen wir ebenfalls wie eine Frau* oder wie ein Mann* zu handeln (vgl. Czollek et al. 2009: 37). Es wird erwartet, dass jede

Person entweder ein Mann* oder eine Frau* ist und sich den damit verbundenen Rollenerwartungen entsprechend verhält. Auf die sexuelle Orientierung bezogen erwarten die meisten Menschen, dass sich jede Person zum anderen Geschlecht hingezogen fühlt und dementsprechend heterosexuell* ist (vgl. Timmermanns 2013: 258). Alles, was nicht mit diesen verinnerlichten, als natürlich bezeichneten Vorstellungen übereinstimmt, wird als Abweichung gesehen. Dabei wird oft nicht berücksichtigt, dass alle verinnerlichten Annahmen und vermeintlichen Wahrheiten bezüglich der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung in einem gesellschaftlichen Kontext eingebunden sind und unter anderem von den Medien, der Wissenschaft, dem Gesundheitswesen, dem Recht und dem Bildungswesen geprägt werden. Die Heteronormativität, also die vermeintlich natürliche Heterosexualität im binären Geschlechtssystem, in welchem die Kategorien Frau* und Mann* als Norm anerkannt werden, legt fest, was als übliche Sexualität gilt. Der plural-queere Ansatz kritisiert diese Konstruktion, da sie der menschlichen Vielfalt nicht gerecht wird. Dadurch, dass Heterosexualität* und die binäre Geschlechtsidentität in unserer Gesellschaft als Normvorstellung gelten, werden Menschen, welche diese Norm erfüllen, privilegiert, während gleichzeitig Menschen, welche diese Norm nicht erfüllen, ausgegrenzt, pathologisiert, bestraft oder gar getötet werden. Im Kontext der Heteronormativität dekonstruiert der plural-queere Ansatz vermeintliche Wahrheiten und gängige Vorstellungen und deckt auf, dass Gender* ein kulturelles und soziales Konstrukt ist und Heterosexualität* eine menschlich geschaffene Kategorie. Der plural-queere Ansatz bricht die gängigen Rollennormen auf und anerkennt, dass das Geschlecht diskursiv veränderbar ist. Queer Theorien untersuchen die Wirkungsweisen von geschlechtlichen Identitäten, sexuellen Orientierungen und Praktiken. Sie beschreiben nicht-normative Lebensmodelle und zeigen so, dass es eine Pluralität von Genderidentitäten und eine Vielfalt menschlicher Lebensweisen gibt (vgl. Czollek et al. 2009: 37f.).

Durch den queer-pluralen Ansatz wird das bisherige eindimensionale Verständnis vom binären Geschlechtssystem in seiner heteronormativen Form destabilisiert. Der plural-queere Ansatz fordert die politische Gleichheit für alle Menschen und die Anerkennung von queeren Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebensformen (vgl. Perko 2014: 11).

6.4.2 Intersektionalität und der plural-queere Ansatz

Unter Intersektionalität wird die Verflochtenheit unterschiedlicher Differenzlinien respektive unterschiedlicher Diskriminierungsformen verstanden. Unterschiedliche Differenzlinien wie Sexualität, Geschlecht, Religion, Alter, Nationalität, Sozialstatus oder Behinderung werden durch die Intersektionalität nicht isoliert betrachtet, sondern in ihren Zusammenhängen analysiert. Dabei werden nicht nur mehrere verschiedene Differenzlinien betrachtet, sondern das Haupt-

augenmerk auf die Wechselwirkungen der verschiedenen Kategorien gelegt. Diskriminierungen sind oft nicht nur auf eine Differenzlinie zurückzuführen. So kann eine dunkelhäutige* trans*-Person nicht nur als dunkelhäutige* oder als trans*-Person diskriminiert werden, sondern auch als dunkelhäutige* trans*-Person. Der Begriff «Intersektionalität» geht auf die amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw zurück und hat seinen Ursprung in der angloamerikanischen Black-Feminismus-Bewegung. Durch die Analysen der Wechselbeziehungen von Diskriminierungskategorien untersucht die Intersektionalität Macht- und Normierungsverhältnisse, die Identitäten und soziale Strukturen wiedergeben (vgl. Walgenbach 2012: o.S.).

Die Vertreter der deutschsprachigen Queer Theory wurden kritisiert, dass sie die Differenzlinien Sex und Gender isoliert und nicht in ihren Wechselwirkungen mit anderen Diskriminierungskategorien analysieren also «einen Diskurs und eine Politik führen, der von Weissen geführt wird, die selbst ihr Weiss-Sein nicht reflektieren» (Czollek et al. 2009: 39). Aufgrund dieser Kritik breitete sich der plural-queere Ansatz aus, welcher die Diskriminierungskategorien Sex und Gender mit anderen Differenzlinien wie der Hautfarbe, der Herkunft oder der Kultur verknüpft untersucht und sich dafür einsetzt, dass alle Menschen anerkannt werden, dieselben Rechte besitzen und die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlichen Ressourcen erhalten (vgl. Czollek et al. 2009: 39f.).

6.4.3 Undoing Identity und der plural-queere Ansatz

Der Begriff «Undoing Identity» beschreibt das Dekonstruieren von verallgemeinernden Zuschreibungen in Bezug auf Merkmale, Zugänge oder Verhaltensweisen von Menschen. Die Identität eines Menschen ist ein gesellschaftliches Konstrukt, welches durch Othering eine bestehende Ordnung mit Ausgrenzungen und Privilegien für die einen oder anderen aufrechterhält. Queer Studies beabsichtigen, die dadurch entstandenen identitätspolitischen und kategorialen Einschränkungen zu überwinden. Dabei geht es nicht um die Frage, ob ein Mensch ohne eine Identität sein kann, sondern viel mehr darum, zu berücksichtigen, dass die Vorstellung von einer eindeutigen und abgeschlossenen Identität eine Fantasievorstellung ist, die die Mehrdimensionalität und Unabgeschlossenheit eines Subjektes nicht anerkennt. In queeren Ansätzen wird dies dadurch ersichtlich, dass durch Gender, Sex, Hautfarbe, Religion, Kultur oder Alter nicht nur ein Identitätsmix entsteht, sondern dies auch zu Konzepten wie der Trans-, Cross- oder Nicht-Identität und somit zu einer Auflösung eindeutiger, natürlicher Identitäten führt. Die plural-queere Ausrichtung widersetzt sich dem identitätspolitischen Denken, indem der Fokus auf die Selbstbestimmung der Menschen gelegt wird und daraus folgernd auch nicht bestimmt, wer queer ist oder nicht (vgl. Czollek et al. 2009: 40f.). Der plural-queere Ansatz

kritisiert Ausschlussmechanismen und Strukturen aufgrund von identitätspolitischen Ordnungen, welche Menschen infolge verschiedener sozialer, sexueller, kultureller oder ethnischer Merkmale in Gruppen einordnet. Die plural-queere Richtung setzt sich damit gegen Separatismus und Ungerechtigkeit ein und resistent der Gefahr, welche für neue Denkrichtungen erheblich ist, selbst Strukturen von Ausgrenzungen zu reproduzieren (vgl. Perko 2014: 13).

6.5 Queer Politics

Der Begriff «Queer Politics» beschreibt den politischen Aktivismus auf der Grundlage der Queer Theory. Queer Theory und Queer Politics stehen in einer wechselseitigen Abhängigkeit zueinander. Die Bedeutung von «Queer» wurde bereits in Kapitel 3 «Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten» erläutert, «Politics» steht für die prozesshafte, aktive und meist mit Konflikten verbundene politische Gestaltung. Queer Politics hat seinen Ursprung in den lesbischen*, schwulen* und feministischen Emanzipationsbewegungen im 20. Jahrhundert. Zuerst wurde für die Anerkennung von homosexuellen* Menschen, denen eine eindeutige und abgrenzbare Identität zugeschrieben wurde, gekämpft. Die Identitätspolitiken dieser lesbisch*-feministischen und schwulen* Bewegungen wurden im Verlauf der 1980er Jahre durch die Folgen der Aids-Krise und sex wars vermehrt kritisiert. Durch diese Auseinandersetzungen entstanden unter dem Schlagwort «queer» neue Koalitionen, die nicht mehr auf einer gemeinsamen Identität, sondern auf politischer Solidarität beruhten. Queer Politics verfolgen wie auch die Queer Theory das Ziel, die binäre Geschlechterordnung zu denaturalisieren und Begehrensrelationen zu pluralisieren. Ebenso wird auf die Bedeutung von ökonomischen Verhältnissen, sozialen Institutionen und die Verflechtungen von Sex und Gender mit anderer Differenzlinien hingewiesen (vgl. Plötz 2014: o.S.).

6.6 Kritik an der Queer Theory

Laut Woltersdorf werden die Queer Theory und damit verbunden Queer Politics zum einen wegen der Unbestimmtheit des Begriffs «queer» kritisiert, welche zu deren Unverbindlichkeit beitrage. Ebenso wird der Queer Theory teilweise vorgeworfen, durch den Fokus auf Sex und Gender andere Herrschaftskategorien zu vernachlässigen und im Weiteren eine idealistische Politik zu forcieren. Auch wurden Stimmen laut, die äusserten, dass die Queer Theory entgegen ihrer Absicht neue Identitätskategorien erschaffe oder die Vorstellung wecke, dass durch individuelles Handeln die Geschlechterordnung verändert würde, Sex* und Gender* aber sehr stabile Kategorien gesellschaftlicher Hierarchiebildung darstellten. Gleichermassen wird die einseitige Befürwortung von geoutet sein und Öffentlichkeit kritisch beurteilt, da für illegalisierte Menschen ein Outing erhebliche Gefahr mit sich bringen könne. Darüber hinaus wird die Nähe

von queeren Bewegungen zur Spasskultur und zu Kommerz kritisiert sowie der starke Bezug zum Einzelnen, was ein kollektives Denken und Organisieren verhindere (vgl. Woltersdorf 2003: 921).

6.7 Die Queer Theory und der Nutzen für die Soziale Arbeit

Sexualität und Geschlecht als Ordnungs- und Identitätskategorien sind in der Sozialen Arbeit nicht nur dann von Bedeutung, wenn die Professionellen der Sozialen Arbeit mit Klient_innen arbeiten, für welche diese Kategorien ein Problem darstellen oder wenn zielgruppenorientiert Sexualitäts- und Geschlechterverhältnisse thematisiert werden. Nicht nur in der Mädchen- und Jungenarbeit, in Projekten mit LGBTIQ*+-Personen, der sexualpädagogischen Arbeit oder der Aidshilfe sind Geschlecht und Sexualität relevant. Denn sexuelle und geschlechtliche Konstruktionsprozesse finden täglich in allen Institutionen der Sozialen Arbeit statt. Aus einer queeren Perspektive betrachtet entstehen Geschlecht sowie Sexualität erst im Handeln und sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen der sozialen Normen einer Gesellschaft zu sehen. Die dadurch herausgebildeten Identitäten stellen einerseits Zusammengehörigkeit und Sicherheit in Aussicht, zum anderen bilden sie das Fundament für Hierarchisierungs-, Diskriminierungs- und Ausgrenzungspraxen. Aus diesem Grund ist es für ein professionelles und queergerechtes Handeln in der Sozialen Arbeit unabdingbar, sexuelle und geschlechtliche Differenzkategorien und die dabei wirkenden Normen sowie vorausgesetzte Identitäten kritisch zu reflektieren (vgl. Hartmann 2014: 23). Dies bedeutet, dass die Soziale Arbeit die eindeutigen Geschlechter Frau* und Mann* dekonstruiert, die Vielfalt von Genderformen anerkennt und Menschen in ihren unterschiedlichen Seinsformen achtet, ohne Unterschiede auszulöschen oder diese zu bewerten. Die Wahrnehmung dieser Vielfalt fordert die Professionellen der Sozialen Arbeit heraus, ihre verinnerlichten Vorstellungen von Sexualität und Gender kritisch zu hinterfragen, ebenfalls werden Institutionen der Sozialen Arbeit gefordert, ihre Angebotspalette für mehr als zwei Geschlechter zu entwerfen (vgl. Czollek et al. 2009: 39). Die Soziale Arbeit muss berücksichtigen, dass nicht nur Gender und Sexualität Differenzkategorien darstellen, sondern beispielsweise auch das Alter, die Hautfarbe, die ökonomische Situation oder die Sprache. Diese Diskriminierungskategorien sind weder hierarchisch noch objektiv messbar, hängen jedoch miteinander zusammen. Für die Soziale Arbeit, welche oft mit gesellschaftlich marginalisierten Klient_innen arbeitet, bedeutet dies, die individuellen Erlebnisse ernst zu nehmen. Undoing Identity meint für die Soziale Arbeit, die scheinbar natürlichen Identitäten und Identitätspolitiken und die daraus hervorgebrachten hierarchischen Ordnungssysteme kritisch zu betrachten und zu dekonstruieren und sich so gegen Ausschlussmechanismen zu widersetzen, welche eine auf Identität beruhende gesellschaftliche Ordnung vorbringt. Einerseits bedeutet dies, dass sich die Soziale Arbeit gegen Machtstrukturen, von welchen

auch die Klient_innen der Sozialen Arbeit betroffen sind, einsetzt, und andererseits müssen Professionelle der Sozialen Arbeit berücksichtigen und reflektieren, dass sie selbst eine Institution und somit die Gesellschaft repräsentieren (vgl. Czollek et al. 2009: 39–42). Allgemein kann zusammenfassend gesagt werden, dass eine queergerechte Soziale Arbeit die gesellschaftliche Realität kritisch hinterfragt, in welcher nicht alle Menschen die gleichen Rechte und Partizipationsmöglichkeiten haben, an materiellen, sozialen, kulturellen oder politischen gesellschaftlichen Ressourcen teilzunehmen, und sich auch gegen jegliche Form von Ausschluss einsetzt. Dies meint nicht, dass die Soziale Arbeit jede Handlung, jedes Verhalten oder jede Aussage tolerieren sollte, sondern vielmehr, dass keine Daseinsform über eine andere gestellt werden sollte und es keine Massstäbe gibt, die jemanden als «normal» oder «abweichend» definiert (vgl. Czollek et al. 2009: 43). «Eine queergerechte Soziale Arbeit zeigt sich hier als kritische und anerkennende Soziale Arbeit, die der Zielsetzung der Sozialen Arbeit Rechnung trägt, Gerechtigkeit herzustellen» (Czollek et al. 2009: 43). Da Professionelle der Sozialen Arbeit ihre eigene Person als Arbeitswerkzeug gebrauchen, kann davon ausgegangen werden, dass die Sichtweisen und Überzeugungen der einzelnen Personen einen grossen Einfluss auf ihre Arbeit in der Praxis haben (vgl. ebd.: 43). Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Professionelle der Sozialen Arbeit über Schlüsselkompetenzen verfügen, die eine gender- und queergerechte professionelle Soziale Arbeit ermöglichen. Neben Fach- und Methodenwissen, welches in den unterschiedlichen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit benötigt wird, ist es dadurch, dass neben der Sexualität und dem Geschlecht auch anderer Differenzkategorien über den Status einer Person in der Gesellschaft entscheiden, unabdingbar, neben Queer- und Genderkompetenzen auch über interkulturelle und Diversitykompetenzen (siehe Tab. 1: Schlüsselkompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit) zu verfügen. Das kritische Hinterfragen und Dekonstruieren von gesellschaftlichen Macht- und Ordnungsstrukturen bietet Konfliktpotenzial. Es erfordert deshalb Kommunikations- und Konfliktkompetenz, welche allgemein für eine professionelle Praxis der Sozialen Arbeit unentbehrlich sind. Die aufgeführten Kompetenzen sind miteinander verwoben und beinhalten ebenfalls ethische Kompetenzen auf der Grundlage des Berufskodex von AvenirSocial. Durch den prozesshaften und nicht abschliessbaren Erwerb dieser Kompetenzen wird ein professioneller, gender- und queergerechter Umgang mit Klient_innen der Sozialen Arbeit angestrebt, bei welchem die Vielfalt der Klient_innen wahrgenommen wird und Gerechtigkeit im Fokus steht (vgl. Czollek et al. 2009: 11).

Tab. 1: Schlüsselkompetenzen der Professionellen der Sozialen Arbeit (vgl. Czollek et al. 2009: 191–203)

<p>Gender- und Queer-kompetenzen</p>	<p>Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmen und anerkennen von mehreren Geschlechtern • Genderaspekte erkennen können • Mit Missverständnissen umgehen können • ... <p>Individualkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Genderinszenierung reflektieren können • Dem eigenen sowie dem anderen Geschlecht reflektiert begegnen und dies wahrnehmen • Doing Gender reflektieren • Undoing Gender praktizieren • ... <p>Fachkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachwissen über Verteilungsgerechtigkeit • Berufsfeldspezifisches Genderwissen • Wissen zur Gleichstellungspolitik • Wissen über Doing Gender, Undoing Gender, Queer Studies, Gendertheorien und die Konstruktion von Geschlecht • Perspektivenwechsel • ... <p>Methodenkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlechterrollen und deren Auswirkungen kennen • Wissen über Gender Mainstreaming • Queer- und genderreflektierende Analysen • Gender- und queergerechte Beratungen • ...
<p>Interkulturelle und Diversitykompetenzen</p>	<p>Empathische Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennen anderer Meinungen • Perspektivenübernahme • Bereitschaft, Menschen anderer sozialer und kultureller Herkunft zu verstehen • Wissen zu Vorurteilen, Ungleichbehandlung und Rassismus • ... <p>Ambiguitätstoleranz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aushalten von Unsicherheit, Nichtwissen und Fremdheit • Neugier und Offenheit • Nichtwissen als Kompetenz • Fähigkeit, sich abzugrenzen • Anerkennen des anderen • Konfliktfähigkeit • ... <p>Rollendistanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmen der eigenen Rolle

	<ul style="list-style-type: none"> • Neutralität • Soziale und kulturelle Wahrnehmungsfähigkeit • Allparteilichkeit • ... <p>Kognitive Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wissen über die Geschichte, politische und ökonomische Strukturen und Standards der eigenen Kultur sowie die Herkunftskultur von Klient_innen • Wissen zu Migrationsprozessen • Kenntnisse zu spezifischen Angeboten für migrierte Personen • Wissen über Integrationsprobleme • Kenntnisse zu politischem, rechtlichem und sozialem Status einer geflüchteten Person • Wissen über Rassismus • Wissen über Traumatisierungen • Wissen über kulturelle Verschiedenheiten • Perspektivenübernahme • ...
Konfliktkompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen über Konfliktprozesse und -dynamiken • Methodenwissen • Kommunikationskompetenzen • Reflexionsbereitschaft • Bereitschaft zum Perspektivenwechsel • Lernbereitschaft • Aktives Zuhören • Anerkennen und wertschätzen des anderen • Empathiefähigkeit • Trennen von Person und Verhalten • Neutralität und Allparteilichkeit • Wissen über Dynamiken zwischen Individuum und Gesellschaft • Ambiguitätstoleranz • Kenntnisse über Konfliktlösungsverfahren • ...

(vgl. Czollek et al. 2009: 195–200)

6.8 Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Kontext der Queer Theory

Die Soziale Arbeit kommt oft mit Klient_innen in Berührung, die den gesellschaftlichen Bedingungen in Bezug auf Queer und Gender ausgesetzt sind. Dabei ist die Soziale Arbeit zugleich selbst eine Institution, welche gesellschaftlich vorhandene Mechanismen und Strukturen widerspiegelt. Dies stellt einerseits auf der subjektiv-professionellen Ebene und andererseits auf

der strukturell-institutionellen Ebene eine Herausforderung dar (vgl. Czollek et al. 2009: 43). Die Herausforderung für die einzelnen Professionellen der Sozialen Arbeit besteht darin, die in Kapitel 6.7 «Die Queer Theory und der Nutzen für die Soziale Arbeit» erläuterten Kompetenzen und Fähigkeiten zu erlangen.

Die Soziale Arbeit, ihre Angebote, ihre Methoden, ihre Konzepte und ihre Professionalisierung sind geprägt von den Zielen der Sozial-, Familien- und Arbeitsmarktpolitik, dem Einfluss von sozialen Bewegungen wie etwa der Frauenbewegung sowie von den gesellschaftlichen Entwicklungen (vgl. Mogge-Grotjahn 2013: 237). Von einer männlichen* Sozialisation als «Normalfall» und einer abweichenden weiblichen* Sozialisation wurde im sozialarbeiterischen und pädagogischen Kontext bis in die 1980er Jahre ausgegangen. Noch heute kann man solche Denkmuster in pädagogischen Konzepten finden, wenn beispielsweise ein Projekt umgesetzt wird, welches die technische Kompetenz von Mädchen* fördern will (vgl. ebd.: 239). Obwohl die Soziale Arbeit sich für die Chancengleichheit einsetzt, ist es Realität, dass im Bereich der Sozialen Arbeit mehr Männer* eine statushöhere Position einnehmen als Frauen*(vgl. Czollek et al. 2009: 45). Ebenfalls zeigt sich die paradoxe Verbindung der Sozialen Arbeit zu Gender und Queer dadurch, dass sehr viele Konzepte und Paradigmen der Sozialen Arbeit wie beispielsweise Lebenswelt, Wirkungsorientierung oder Sozialraum weder zu Gender noch zu Queer Bezug nehmen (vgl. Mogge-Grotjahn 2013: 243). Es wird deutlich, dass auf der strukturell-institutionellen Ebene die Herausforderung darin besteht, Strukturen und Institutionen der Sozialen Arbeit gender- und queergerecht zu analysieren, Queer und Gender als Querschnittsthema zu etablieren, Gender Mainstreaming umzusetzen, strukturelle Geschlechterverhältnisse zu analysieren und Geschlechterunterschiede ohne Festschreibungen zu achten (vgl. Czollek et al. 2009: 46–49).

6.9 Zwischenfazit

Damit die Teilnahmechancen von queeren* Personen an den kulturellen, politischen, materiellen und sozialen Ressourcen der Gesellschaft erhöht werden können und plurale Lebensformen möglich sind, müssen Normvorstellungen und Differenzkategorien hinterfragt und abgebaut werden. Dies fokussiert die Queer Theory, welche sich mit den Konstruktionsprozessen der Kategorien Geschlecht und Sexualität, mit der Verknüpfung von Macht und den daraus ergebenden Folgen kritisch auseinandersetzt. Die Queer Theory hat einen poststrukturalistischen Hintergrund und lässt sich in die (feministisch-)lesbisch-schwule-queere Richtung, die lesbisch-bi-schwul-transgender-queere Richtung und die plural-queere Richtung aufgliedern. Der plural-queere Ansatz kritisiert die Heteronormativität, die Vorstellung

eindeutiger Identitäten und das Nichtbeachten verschiedener, verflochtener Differenzkategorien gleichzeitig. Für eine queergerechte Soziale Arbeit bedeutet dies ganz allgemein, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu hinterfragen und sich gegen Exklusion einzusetzen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Soziale Arbeit einerseits selbst eine Institution ist, welche die Gesellschaft reproduziert, und andererseits die Ansichten und Überzeugungen der einzelnen Professionellen einen grossen Einfluss auf ihr Handeln haben. Deshalb ist es erforderlich, dass Professionelle der Sozialen Arbeit Schlüsselkompetenzen (Gender- und Queerkompetenzen, interkulturelle und Diversitykompetenzen, Konfliktkompetenzen) erwerben. Daneben müssen bestehende Strukturen aus einer queertheoretischen Perspektive analysiert und Gender und Queer als Querschnittsthemen in jedem Feld der Sozialen Arbeit verankert werden. Die Soziale Arbeit in Praxis, Theorie und Forschung ist geprägt von der aktuellen Sozial-, Familien- und Arbeitsmarktpolitik, gesellschaftlichen Entwicklungen und Bewegungen. Dies kann für die gender- und queergerechte Soziale Arbeit eine Herausforderung darstellen.

7 Schlussfolgerung und Erkenntnisse

In diesem Kapitel soll die folgenden, eingangs gestellten Fragen beantwortet werden:

Inwieweit kann die Initiative «Ehe für alle» aus queertheoretischer Perspektive die strukturelle Diskriminierung nicht-heterosexueller* Personen mindern, Exklusionen entgegenwirken und Diversity fördern? Und welchen Beitrag kann eine queer- und diversitygerechte Soziale Arbeit dabei leisten?

7.1 Diskussion der Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

Im Vergleich zu vielen europäischen Staaten ist es in der Schweiz nur verschiedengeschlechtlichen Paaren vorbehalten, eine Ehe einzugehen. Gleichgeschlechtliche Paare haben die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Durch den Vergleich der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz wurde ersichtlich, dass Paare in einer eingetragenen Partnerschaft weniger Rechte und Pflichten besitzen als Paare in einer Ehe und somit nicht denselben Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen erhalten wie heterosexuelle* Personen. Grosse Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft zeigen sich beim Adoptionsrecht und beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Der Zugang zum Adoptionsverfahren und der Zugang zur Reproduktionsmedizin ebenso wie die Witwenrente werden Personen in einer eingetragenen Partnerschaft verwehrt. Bei einer binationalen Ehe besteht zudem für den/die Partner_in eines/r Schweizer Staatsangehörigen die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung, in einer binationalen eingetragenen Partnerschaft besteht diese Möglichkeit nicht.

Die Aufarbeitung der Geschichte von sexuellen Minderheiten in der Schweiz macht deutlich, dass diese Personen sowohl in der Vergangenheit als auch zum jetzigen Zeitpunkt von struktureller Diskriminierung betroffen sind. Nach der Entkriminalisierung der Homosexualität* wurde diese im Verlaufe des 20. Jahrhunderts in Europa pathologisiert. Erst im Jahr 1992 wurde Homosexualität* aus der ICD-Klassifizierung entfernt. Dass in der Schweiz spezialisierte Institutionen und rechtliche Grundlagen gegen Diskriminierung für sexuelle Minderheiten fehlen und das Wissen der Gesellschaft zu den Themen Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung sehr gering ist, wurde in einem 2014 publizierten Bericht aufgezeigt, welcher vom Bundesrat in Auftrag gegeben wurde. Nachdem 2013 eine parlamentarische Initiative zum Schutz gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung eingereicht worden ist, stehen seit 2020 in der Schweiz öffentliche Äusserungen oder Handlungen, die die Würde von

Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung herabsetzen oder ihnen aus demselben Grund öffentlich zugängliche Leistungen verweigern, unter Strafe. Dies zeigt, dass homosexuelle* Menschen in der Schweiz bereits einige Rechte erkämpfen konnten, aufgrund einer relativ kurzen Emanzipationsgeschichte fehlen diese jedoch zu einem grossen Teil für inter*- und trans*-Personen. Ebenfalls wird aus Kapitel 4.3 «Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität» deutlich, dass auch im Jahr 2020 in der Schweiz strukturelle Diskriminierung von sexuellen Minderheiten keine Seltenheit ist. Bei einer Umfrage im Jahr 2012 über die Diskriminierungserfahrungen von LGBT*-Personen in den EU-Mitgliedstaaten gaben 20% der Befragten an, schon mindestens einmal in den Bereichen Wohnungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, am Arbeitsplatz sowie beim Zugang zu Ressourcen und Dienstleistungen im Bereich der Sozialleistungen Diskriminierung erlebt zu haben. Ebenso steigen die Gewaltdelikte gegenüber sexuellen Minderheiten und in verschiedener Fachliteratur ist zu lesen, dass LGBTIQ*+-Personen oft von Diskriminierung betroffen sind, die sich in verbalen Seitenhieben oder der Missachtung von vielfältigen Lebensweisen zeigen. Diese erlebte Diskriminierung wirkt als Minderheitenstress, welcher ein erhöhtes Risiko für psychische Erkrankungen, Suizidalität und Suchterkrankungen mit sich bringt.

In dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen, inwieweit die «Ehe für alle» diese beschriebene strukturelle Diskriminierung von nicht-heterosexuellen* Menschen mindern, Exklusionen entgegenwirken und Diversity fördern kann.

Mithilfe der Initiative «Ehe für alle», welche 2013 von der Grünliberalen Fraktion eingereicht wurde, wird gefordert, dass alle Paare die Möglichkeit erhalten, eine gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einzugehen, unabhängig der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts. Wird die «Ehe für alle» nicht in Kraft treten oder der Zugang zur Samenspende für weibliche* gleichgeschlechtliche Ehepaare verwehrt, ändert sich nichts an der bestehenden strukturellen Diskriminierung gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren. Wird jedoch die Variante der Vorlage der Initiative «Ehe für alle» nach dem Referendum wie bereits vom Nationalrat und Ständerat vom Stimmvolk angenommen, können in Zukunft auch zwei gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen. Dadurch, dass dann gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Ehepaare dieselben Rechte und Pflichten erhalten, wird die strukturelle Diskriminierung von homosexuellen* Menschen gemindert. Indem gleichgeschlechtliche Paare in Zukunft in Dokumenten und Ausweisen den Zivilstand «verheiratet» und nicht mehr wie bis anhin «in einer eingetragenen Partnerschaft» angeben können, werden sie nicht mehr zwangsweise geoutet und stigmatisiert. Die Ungleichbehandlung bei der Hinterlassenenrente von gleichgeschlechtlichen und verschiedengeschlechtlichen Paaren in einer gesetzlich geregelten Partnerschaft muss jedoch zwingend im Rahmen der AHV-Revision bearbeitet

werden, da ansonsten eine rechtliche Diskriminierung bestehen bleibt. Da die Leihmutter-schaft in der Schweiz auch in naher Zukunft weder verschieden- noch gleichgeschlechtlichen Ehepaaren erlaubt ist, entsteht keine Diskriminierung. Weil in der Schweiz in amtlichen Aus-weisen oder Dokumenten nur die Kategorien Mann* und Frau* zulässig sind, werden inter*-und trans*-Personen nach wie vor strukturell diskriminiert. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass mit der «Ehe für alle» strukturelle Diskriminierungen abgebaut werden. Führt die Öffnung der Ehe jedoch zu weniger Exklusion und zu mehr Diversity?

Die Befürworter der «Ehe für alle» sowie die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gehen davon aus, dass die gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren durch die Einführung der «Ehe für alle» wachsen wird. Ebenso soll mit der Öffnung der Ehe für nicht-heterosexuelle* Menschen eine positive Einstellung gegenüber diesen Per-sonen gefördert und somit ihre Situation verbessert werden. Darüber hinaus wird argumentiert, dass jede Veränderung hin zu mehr Gleichberechtigung auch einen Beitrag in der Präventi-onsarbeit im Bereich der sexuellen, psychischen und physischen Gesundheit von LGBTIQ*+-Menschen leistet.

Allerdings gibt es auch kritische Befürworter der Initiative «Ehe für alle», die darauf hinweisen, dass eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz gegenüber LGBTIQ*+-Personen nicht allein durch Veränderungen auf der Gesetzesebene erzielt werden könne, sondern es fortlaufende Verbesserungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, medizinische Versorgung, Politik, Medien, Bildung und im persönlichen Umfeld brauche, um LGBTIQ*+-Personen einen gleichberechtig-ten Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Diversityansätzen, dem Radical Diversity und der Queer Theory teilt die Verfasserin dieser Arbeit diesen kritischen Einwand.

Obwohl durch die Öffnung der Ehe die strukturelle Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare auf legislativer Ebene gemindert und somit weniger Ausschlüsse produziert werden, ist die Gesellschaft noch weit weg von der Gesellschaftsutopie «Radical Diversity». Denn nach wie vor werden Menschen durch die Mechanismen des Othering als «anders» oder «abnor-mal» klassifiziert und so eine Grundlage für Diskriminierung und Exklusion geschaffen. Defi-nieren wir nun aber «Radical Diversity» als erstrebenswerte Utopie, in welcher die Menschen-rechte eingehalten werden, die Vielfalt der Menschen in ihrer Komplexität befürwortet wird und alle Menschen Zugang zu allen gesellschaftlichen Räumen erhalten, unbeeinflusst von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer Sexualität oder anderen Differenzkategorien, zeigt sich ein grosser Entwicklungsbedarf. Anstatt Menschen zu kategorisieren, müssen diese machtvollen

Ordnungssysteme hinterfragt und abgebaut werden. Dafür bietet sich neben den Diversitystrategien die Queer Theory an. Als Ziel des plural-queeren Ansatzes kann die Dekonstruktion von gesellschaftlichen Normvorstellungen und Kategorien verstanden werden, um plurale Lebensformen mit ihren Unbestimmtheiten zu ermöglichen. Dabei kritisiert der Ansatz die Heteronormativität, die Vorstellung von eindeutigen Identitäten und das Begrenzen auf einzelne regulierende Kategorien bei Analysen, ohne die Verflochtenheit unterschiedlicher Differenzlinien zu beachten. Das kritische Hinterfragen und Abbauen der Differenzordnung mit ihren Ausschlussmechanismen führt dazu, dass nicht-heterosexuelle* Menschen weniger strukturelle Diskriminierungen und Exklusion erleben und die Diversity gefördert wird. Doch welchen Beitrag kann eine diversity- und queergerechte Soziale Arbeit dabei leisten?

Da im Jahr 2021 in der Schweiz nicht alle Menschen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben, an sozialen, kulturellen, politischen oder materiellen gesellschaftlichen Ressourcen teilzunehmen, muss die Soziale Arbeit diese gesellschaftliche Realität kritisch reflektieren und sich gegen jede Form von Ausschluss engagieren. Die Soziale Arbeit kann sich einerseits für eine Veränderung des politischen Raums einsetzen, damit Menschen, denen die Partizipation an gesellschaftlichen Ressourcen verwehrt wird, gehört werden, indem sie Zusammenschlüsse von Personen fördert, die in politischen Bündnissen aktiv agieren und so ein Umdenken anregen. Dies kann beispielsweise auf nationaler Ebene durch den Berufsverband der Sozialen Arbeit, AvenirSocial, oder andere Zusammenschlüsse von Professionellen der Sozialen Arbeit erreicht werden. Andererseits muss sich die Soziale Arbeit dafür einsetzen, innerhalb von Diversitykategorien andere Differenzen sichtbar zu machen, um die Vielfalt der Menschen anzuerkennen. Dies beispielsweise, wenn strukturelle Systeme die Nutzer_innen der Sozialen Arbeit homogenisieren und kategorisieren. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Kampagnen oder Projekten der Schulsozialarbeit oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Professionelle der Sozialen Arbeit ihre eigene Person mit ihren Sichtweisen und Überzeugungen als Arbeitswerkzeug nutzen. Deshalb ist es aus Sicht der Verfasserin dieser Arbeit notwendig, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die in Kapitel 6.7 «Die Queer Theory und der Nutzen für die Soziale Arbeit» erläuterten Schlüsselkompetenzen erlangen und damit fähig sind, Differenzkategorien, Normen und vorausgesetzte Identitäten kritisch zu hinterfragen und dabei stets zu bedenken, dass die Soziale Arbeit selbst eine Institution ist, welche vorhandene Strukturen und Mechanismen reproduziert.

7.2 Ausblick und weiterführende Überlegungen

Professionelle der Sozialen Arbeit müssen sich mit Vorurteilen, Stereotypen, Normvorstellungen, Diskriminierung und direkter sowie struktureller Gewalt gegenüber sexuellen Minderheiten auseinandersetzen, um diese Menschen zu unterstützen und sich für die angeborenen Menschenrechte aller Menschen einsetzen. Damit dies auf einem professionellen Niveau möglich ist, benötigen die Professionellen der Sozialen Arbeit Wissen und Kompetenzen. Aus Sicht der Verfasserin dieser Arbeit wäre es erstrebenswert, dieses Fachwissen sowie einen Teil der Kompetenzen im Bachelorstudium der Sozialen Arbeit zu erlangen. Bedauerlicherweise ist es an der Fachhochschule Nordwestschweiz möglich, ein Bachelorstudium in Sozialer Arbeit abzuschliessen, ohne dass man in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen mit queertheoretischen Ansätzen oder Fachwissen zu sexuellen Identitäten in Berührung kommt.

Im Bereich der Theoriebildung und der Forschung, aber auch in der Sozialen Arbeit wäre es aus Sicht der Autorin dieser Arbeit angebracht, Gender und Queer als Querschnittsthemen zu etablieren und queertheoretische Machtanalysen zu fördern.

Aus einer poststrukturalistischen Perspektive wäre es zudem hilfreich, sich mit der Verflechtung der Sprache und der gesellschaftlichen Ordnung kritisch auseinanderzusetzen, da mithilfe der Sprache Kategorien und Unterschiede hergestellt werden, die wiederum einen ausschliessenden Charakter aufweisen.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung einer Gesellschaft, in welcher die Vielfalt und die Differenz von Menschen anerkannt wird, ein stetiger Prozess ist. Dieser fordert neben dem politischen Willen auch das Engagement von Menschen, die sich für Gerechtigkeit und Recht einsetzen. Um einen Wandel zu bewirken, braucht es neben Ausdauer, Kraft und Energie auch das Hinterfragen eigener Privilegien und die Bereitschaft, selbst Veränderungen in Kauf zu nehmen. Wenn anstelle von Hierarchisierungen aufgrund von Differenzen ein Wertpluralismus entsteht, werden Minderheiten wie Schwule*, trans*-Personen*, Bisexuelle*, aber auch Menschen mit einer Beeinträchtigung*, Flüchtlinge* oder Migranten* denselben Schutz vor Diskriminierung und die gleichen Rechte zur Partizipation an gesellschaftlichen Ressourcen haben wie alle Gesellschaftsmitglieder.

8 Literaturverzeichnis

- Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.) (2017). Diskriminierung in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Dritten Gemeinsamen Berichts der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages. URL: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_dritter_2017.pdf?__blob=publicationFile&v=16 [Zugriffsdatum: 29. September 2020].
- AvenirSocial (Hg.) (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf [Zugriffsdatum: 20. Juni 2020].
- AvenirSocial (Hg.) (2020). Sommersession 2020: Empfehlungen von AvenirSocial. URL: https://avenirsocial.ch/wpcontent/uploads/2020/06/DE_2020_Sommersession_Empfehlungen-NR_AvenirSocial.pdf [Zugriffsdatum: 08. Juli 2020].
- AvenirSocial (Hg.) (o.J.). Rassistische Diskriminierung und Diskriminierungsschutz konkret. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. URL: https://www.kip-pic.ch/media/1130/leitfaden_as_frb_d.pdf [Zugriffsdatum: 09. November 2020].
- Brunner, Franziska/Schweizer, Katinka (2016). Zur Diversität sexueller Orientierungen. In: Genkova, Petia/Ringeisen, Tobias (Hg.). Handbuch Diversity Kompetenz. Band 2: Gegenstandsbereiche. Wiesbaden: Springer. S. 379–392.
- Bundesamt für Justiz (Hg.) (2017). Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede». URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/beilage-mm-rk-n-2018-07-06-13.486-d.pdf> [Zugriffsdatum: 08. Juli 2020].
- Bundesamt für Justiz (Hg.) (2019). 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/vernehmlassungsergebnisse-rk-n-13-468-2019-08-30-d.pdf> [Zugriffsdatum: 09. März 2020].

Bundesamt für Statistik. Sektion Demografie und Migration (Hg.) (2020). Heiraten, Heiratshäufigkeit. URL: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/heiratshaeufigkeit.assetdetail.4042378.html> [Zugriffsdatum: 08. Juli 2020].

Bundesrat (Hg.) (2020). 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Januar 2020. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/1273.pdf> [Zugriffsdatum: 09. März 2020].

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Busche, Mart/Tuider, Elisabeth (2014). Editorial: Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. In: Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. 39. Jg. (3–4). Weinheim: Beltz Juventa. S. 3.

Christen, Ursula (2017). Schwule Söhne – lesbische Töchter: wie Eltern den Wertewandel zu Homosexualität erlebt und mitgestaltet haben. Luzern: interact.

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Weinbach, Heike (2009). Lehrbuch Gender und Queer. Grundlagen, Methoden und Praxisfelder. Weinheim: Juventa Verlag.

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Czollek, Max/Kaszner, Corinne (2019). Praxishandbuch Social Justice und Diversity: Theorien, Training, Methoden, Übungen. 2. Aufl. Weinheim: Juventa Verlag.

Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun (2020). Ein Manifest zur konkreten Utopie Radical Diversity. In: Perko, Gudrun (Hg.) (2020). Social Justice und Radical Diversity: Veränderungs- und Handlungsstrategien. Weinheim: Juventa Verlag. S. 91–97.

Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (Hg.) (2019a). Vernehmlassungsergebnisse. Organisationen und Institutionen. URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/stellungnahmen-organisationen-rk-n-13-468-2019-08-30.pdf> [Zugriffsdatum: 07. März 2020].

- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (Hg.) (2019b). Vernehmlassungsergebnisse. Politische Parteien. URL: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/stellungnahmen-parteien-rk-n-13-468-2019-08-30.pdf> [Zugriffsdatum: 07. März 2020].
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (Hg.) (2020). Wer hat wie abgestimmt im Nationalrat? URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/abstimmungen/wer-hat-wie-abgestimmt-im-nationalrat> [Zugriffsdatum: 10. Juli 2020].
- Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament (Hg.) (o.J.). 13.468 Parlamentarische Initiative Ehe für alle. URL: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20130468> [Zugriffsdatum: 09. Juli.2020].
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (Hg.) (2020). Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. URL: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/abstimmungen/verbot-diskriminierung-aufgrund-sexueller-orientierung.html> [Zugriffsdatum: 20. Juni 2020].
- Europäische Union (Hg.) (2013). LGBT-Erhebung in der EU: Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union. Ergebnisse auf einen Blick. URL: https://fra.europa.eu/sites/default/files/eu-lgbt-survey-results-at-a-glance_de.pdf [Zugriffsdatum: 22. Juli 2020].
- Freie Universität Berlin. Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften (Hg.) (o.J.). Poststrukturalismus. URL: <https://www.geisteswissenschaften.fu-berlin.de/v/littheo/methoden/poststrukturalismus/index.html> [Zugriffsdatum: 10. August 2020].
- Gesundheitsförderung Schweiz (Hg.) (2017). Faktenblatt 19. Geschlechtliche und sexuelle Minderheiten in Gesundheitsförderung und Prävention. Zielgruppe Kinder und Jugendliche. URL: https://gesundheitsfoerderung.ch/assets/public/documents/de/5-grundlagen/publikationen/diverse-themen/faktenblaetter/Faktenblatt_019_GFCH_2017-02_-_Geschlechtliche_und_sexuelle_Minderheiten.pdf [Zugriffsdatum: 24. Juli 2020].
- Hartmann, Jutta (2014). Queere Professionalität als Haltung des Infragestellens und Dynamisierens. Zur Dekonstruktion geschlechtlicher und sexueller Identität in der Sozialen Arbeit. In: Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. 39. Jg. (3–4). Weinheim: Beltz Juventa. S. 22–29.

- Hechler, Andreas (2014). Intergeschlechtlichkeit als Thema in Pädagogik und Sozialer Arbeit. In: Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. 39. Jg. (3–4). Weinheim: Beltz Juventa. S. 46–53.
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hg.) (2008). Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität. Band 1. URL: https://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/lgbt/dok/2006/yogyakarta-prinzipien/downloads/yogyakarta_prinzipien_de.pdf [Zugriffsdatum: 12. Juli 2020].
- Höblich, Davina (2019): Sexuelle Orientierung. In: Grendel, Tanja (Hg.). Sozialisation und Soziale Arbeit. Studienbuch zu Theorie, Empirie und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 158-169.
- ILGA WORLD (2019). Gesetze zur sexuellen Orientierung in der Welt – 2019. URL: <https://www.queer-refugees.de/wp-content/uploads/2019/08/ilga-karte-2019-deutsch.pdf> [Zugriffsdatum: 13. Juni 2020].
- Imhof, Christoph/Favre, Olivier (2015). Sexuelle Orientierung. In: Berger, Natalie/Burren, Susanne (Hg.). Diversity an der FHNW. Eine Dokumentation. URL: https://www.gender-campus.ch/public/user_upload/FHNW_Dokumentation_Diversity_A4_2_.pdf [Zugriffsdatum: 11. Juni 2020].
- InterAction (Hg.) (2019). Selbstbestimmung für intergeschlechtliche und trans Kinder. URL: <https://www.inter-action-suisse.ch/post/trans-und-inter-kinder-ernst-nehmen> [Zugriffsdatum: 24. Juni 2020].
- Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (Hg.) (2019). 13.468 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle». Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. August 2019. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/8595.pdf> [Zugriffsdatum: 09. März.2020].
- Koponen, Linda/Baumgartner, Fabian (2020). «Die Nationalität ist nicht der Grund dafür, dass jemand Schwule verprügelt». URL: <https://www.nzz.ch/zuerich/rykart-zu-gewalt-gegen-schwule-zuerich-nimmt-das-problem-ernst-ld.1541910> [Zugriffsdatum: 05. März 2020].
- Kormann, Judith (2019). Kriminalisierung, Hass und Gewalt – fünfzig Jahre nach Stonewall stehen Homosexuelle in vielen Staaten immer noch vor grossen Problemen. URL:

<https://www.nzz.ch/international/in-diesen-staaten-leben-homosexuelle-immer-noch-gefaehrlich-ld.1491964?reduced=true#back-register> [Zugriffsdatum: 21. Juni 2020].

Mecheril, Paul/Plösser, Melanie (2018). Diversity und Soziale Arbeit. In: Otto, Hans Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Aufl. München: Ernst Reinhardt. S. 283–292.

Meyer, Norina (2020). Sexuelle Orientierung und Geschlecht. Was bedeutet LGBTQIA+? URL: <https://www.beobachter.ch/gesellschaft/sexuelle-orientierung-und-geschlecht-was-bedeutet-lgbtqia> [Zugriffsdatum: 18. Juli 2020].

Mogge-Grotjahn, Hildegard (2013). Zwischen «wesensmässiger Mütterlichkeit» und der Ausblendung von Geschlechterverhältnissen. Genderfragen in Praxis, Forschung und Politik Sozialer Arbeit. In: Benz, Benjamin (Hg.) (2013). Grundlagen, theoretische Perspektiven und Diskurse. Weinheim: Beltz Juventa. S. 232–246.

Perko, Gudrun (2014). Queer-Theorien als pluraler Ansatz und queere Kompetenzen in der Sozialen Arbeit. In: Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. 39. Jg. (3–4). Weinheim: Beltz Juventa. S. 6–13.

Pink Cross. Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer*(o.J.). Ehe für alle! URL: <https://www.pinkcross.ch/de/unser-einsatz/politik/ehe-fuer-alle> [Zugriffsdatum: 10. Juli 2020].

Pink Cross. Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer* (Hg.) (2020). URL: <https://www.pinkcross.ch/de/aktuelles/politik/hate-crimes/200619-neuer-angriff-postulat-fuer-nationalen-aktionsplan-eingereicht> [Zugriffsdatum: 22. Juli 2020].

Plösser, Melanie (2014). Normen, Subjekte, Soziale Arbeit. Queere Perspektiven auf ein ambivalentes Verhältnis. In: Sozialmagazin. Zeitschrift für Soziale Arbeit. Queerfeldein durch die Soziale Arbeit. 39. Jg. (3–4). Weinheim: Beltz Juventa. S. 14–20.

Plötz Andy (2014). Queer Politics. URL: <https://gender-glossar.de/q/item/37-queer-politics> [Zugriffsdatum: 11. August 2020].

- Pohlkamp, Ines (2015). Queer-dekonstruktive Perspektiven auf Sexualität und Geschlecht. In: Schmidt, Friederike/Schondelmayer, Anne-Christin/Schröder, Ute B. (Hg.). Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt: Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine. Wiesbaden: Springer VS. S. 75–87.
- Pro Familia Bundesverband (2018). Sexuelle Vielfalt in Sexualberatung und Sexualpädagogik. URL: https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Orientierung_Identitaet/Hintergrund_Sexuelle_Vielfalt.pdf [Zugriffsdatum: 16. Juni 2020].
- Ruckstuhl, Brigitte/Ryter, Elisabeth (2018). Zwischen Verbot, Befreiung und Optimierung: Sexualität und Reproduktion in der Schweiz seit 1750. Luzern: Interact.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Sexuelle Gesundheit Schweiz (Hg.) (2018). Sexuelle Gesundheit und Rechte für dich. URL: <https://shop.aids.ch/shop-uploads/1628-01-sexuelle-gesundheit-und-rechte-fuer-dich-2018.pdf> [Zugriffsdatum: 10. Juli 2020].
- SRF 4 News (Hg.) (2019). In: <https://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/zurich-pride-bunte-parade-fuer-mehr-verstaendnis> [Zugriffsdatum: 05. März 2020].
- Timmermanns, Stefan (2013). Sexuelle Orientierung. In: Schmidt, Renate-Berenike/Sielert, Uwe (Hg.). Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung. 2. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 255–264.
- Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (2020). Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt – eine Einleitung. In: Timmermanns, Stefan/Böhm, Maika (Hg.). Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt: interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 9–20.
- Universität Duisburg-Essen (Hg.) (o.J.). Queer Theory. URL: https://www.uni-due.de/genderportal/studis_queer.shtml [Zugriffsdatum: 7. August 2020].
- Walgenbach, Katharina (2012). Intersektionalität – eine Einführung. URL: www.portal-intersektionalitaet.de [Zugriffsdatum: 20. August 2020].

Watzlawik, Meike/Wenner, Friederike (2016). Schwul, lesbisch, bi, hetero oder nichts von alledem? Sexuelle Identitätsfindung innerhalb und ausserhalb von Kategorien. In: Genkova, Petia/Ringeisen, Tobias (Hg.). Handbuch Diversity Kompetenz. Band 2: Gegenstandsbereiche. Wiesbaden: Springer. S. 393–405.

Woltersdorf, Volker (2003). Queer Theory und Queer Politics. URL: https://th.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/156_woltersdorff.pdf [Zugriffsdatum: 08. August 2020].